

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein

Sitzungstermin: 04.05.2023
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 19:30 Uhr
Ort, Raum: Gerolstein, im Sitzungsaal Rathaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Hans Peter Böffgen Bürgermeister

Beigeordnete

Herr Bernhard Jüngling Erster Beigeordneter

Herr Klaus-Dieter Peters Beigeordneter

Mitglieder

Herr Dieter Demoulin

Herr Dietmar Johnen

Herr Stephan Juchems

Herr Horst Lodde

Herr Hans-Jakob Meyer

Herr Helmut Michels Vertretung
für Herrn Rainer Helfen

Frau Karin Pinn

Herr Klaus Schildgen

Herr Walter Schmidt

Herr Uwe Schneider

Herr Egon Schommers

Herr Klaus Sohns

Frau Gudrun Will

Verwaltung

Herr Arno Fasen FBL Organisation und Finanzen

Frau Heike Görres Öffentlichkeitsarbeit

Herr Pascal Lenzen SGL Öffentliche Sicherheit bis 18:26 Uhr nach TOP 5

Herr Jonas Mauer SGL Servicestelle Gemeinden

Herr Bernd Schmitz FBL Bürgerdienste bis 18:26 Uhr nach TOP 5

Fehlende Personen:

Beigeordnete

Frau Josefine Engeln Beigeordnete entschuldigt

Herr Ewald Hansen Beigeordneter entschuldigt

Mitglieder

Herr Hans Walter Blankenheim	Vertretung für Herrn Philipp Sonnen entschuldigt
Herr Rainer Helfen	entschuldigt
Herr Philipp Sonnen	entschuldigt

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein waren durch Einladung vom 25.04.2023 auf Donnerstag, 04.05.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ausschuss ist beschlussfähig.

Zur Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Antrag der Stadt Hillesheim auf Übernahme der Aufgabe „Verkehrsüberwachung“
3. Beschaffung eines neuen Rüstwagens für die FF Hillesheim - Auftrag für die Beladung
4. Information über die Eilentscheidung durch den Bürgermeister zum Kauf von digitalen Sirenensteuerempfängern
5. Ausschreibung Atemschutzgeräte und Bevollmächtigung Bürgermeister zur Auftragserteilung
6. Annahme von Zuwendungen
7. Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftervertrages der KHVO Eifel
8. Haushaltssatzung und -plan der VG Gerolstein 2023 – Rückmeldung der Kommunalaufsicht im Rahmen des Haushaltsgenehmigung
9. Unterrichtung der Prüfung der Verbandsgemeindekasse Gerolstein durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Vulkaneifel
10. Umsetzung des Tourismuskonzeptes - Beratung über die Einführung eines Gästebeitrages und einer Gästekarte
11. Informationen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift der letzten Sitzung
13. Personalangelegenheit - Vorschlag zur Bestellung einer Schiedspersonen für den Schiedsbezirk 3 / Jünkerath (ehemalig Obere Kyll)
14. Personalangelegenheit - Zustimmung zur Einstellung eines Sachbearbeiters IT-Systemadministration
15. Finanzangelegenheit - Erlass von Nebenforderungen in der Grundstückssache Leudersdorf, Lindenstraße 12, Eigentümerin Veenhues
16. Informationen / Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein vom 14.02.2023 ist allen Ausschussmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungen-, und Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Antrag der Stadt Hillesheim auf Übernahme der Aufgabe „Verkehrsüberwachung“ Vorlage: 3-0002/23/01-062

Sachverhalt:

Die Stadt Hillesheim hat in der Stadtratssitzung am 14. September 2022 eine Resolution gefasst, dass die Verbandsgemeinde Gerolstein sich als örtliche Ordnungsbehörde die Aufgabe der Geschwindigkeitsüberwachung als eigene Aufgabe übertragen lassen soll.

Bei der Geschwindigkeitsüberwachung handelt es sich um eine originäre Aufgabe der Polizei. Das Ministerium des Innern und für Sport kann diese Zuständigkeit auf Antrag durch Rechtsverordnung auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen. Dies gilt jedoch nur für die innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung. Die innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung durch die örtliche Ordnungsbehörde wäre eine freiwillige Aufgabe der Verbandsgemeinde.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die Resolution der Stadt Hillesheim zur Kenntnis genommen und die Verwaltung mit einer Prüfung beauftragt und um Beantwortung verschiedener Fragen gebeten. Im Rahmen der Sitzung werden diese Punkte dargestellt und erläutert:

Prüfung der Anschaffung von Geschwindigkeitsmessgeräten für die Polizei sowie deren Einsatzmöglichkeiten und Kosten

Die Kommunalaufsicht hat mit dem Haushaltsgenehmigungsschreiben die veranschlagten Mittel für diese Maßnahme beanstandet, da diese die Auffassung vertritt, dass diese Ausgaben nicht für Aufgaben getätigt werden dürfen, die nicht im Aufgabenbereich der VG Gerolstein gelegen sind. Dieser Punkt kann unseres Erachtens nicht weiterverfolgt werden.

Welcher Personalmehrbedarf wäre erforderlich?

Es würde ein zusätzlicher Personalbedarf von 2 Stellen der Entgeltgruppe 6 für die kommunale Verkehrsüberwachung (Jahresbrutto je 49.860 €) sowie einer Stelle der Entgeltgruppe 9c für die Bußgeldstelle (Jahresbrutto 64.380 €) entstehen. Dies entspricht jährlichen Personalkosten in Höhe von 164.100 €.

Welche investiven und konsumtiven Kosten werden durch die Aufgabenwahrnehmung entstehen?

Bzgl. der Kostenfrage (Einnahmen und Ausgaben) wurde mit den Verbandsgemeinden Pellenz, Diez und Weißenthurm, der Verbandsfreien Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und der Polizei Kontakt aufgenommen. Folgende Kosten konnten durch diese Gespräche ermittelt werden:

Investive Kosten: ca. 160.000 €

davon:

- Messanlage: ca. 100.000 €
- Fahrzeug mit entsprechendem Ausbau: ca. 60.000 €

Konsumtive Kosten: jährlich ca. ~~200.000 €~~ / 220.000 €

davon:

- Personalkosten: ~~164.100 €~~ / 180.000 €
- jährliche Kosten EDV-Programm: 5.000 €
- jährliche Kosten Datenaufbereitung, Filmmaterial: 3.000 €
- jährliche Abschreibungen Messanlage: 20.000 €
- jährliche Abschreibungen Fahrzeug: 6.000 €

Einnahmen anderer Kommunen:

Eine Ermittlung der jährlichen Erträge fällt schwer. Wir haben mit Kommunen Rücksprache gehalten, die diese Aufgabe in den vergangenen Jahren wahrgenommen haben. Hierbei kann man folgenden Kostendeckungsgrad festhalten:

- VG Weißenthurm (ca. 36.000 Einwohner) – ca. 45 %
- VG Pellenz (ca. 18.000 Einwohner) – nahezu 100 %
- VG Diez (ca. 27.000 Einwohner) – nicht kostendeckend
- Bad Neuenahr-Ahrweiler (ca. 29.000 Einwohner) – nicht kostendeckend

Die Erfahrungen der v. g. Kommunen haben gezeigt, dass die Einnahmen der Kontrollen der innerörtlichen Geschwindigkeitsüberwachung sich aufgrund des Effektes der Verkehrserziehung nach einigen Monaten deutlich reduzieren.

Ein alternativer Ansatz, ob und wie sich die Kosten decken können wäre folgende Berechnung: Ausgehend von einem durchschnittlichen Verwarngeld von 40 € (Mittelwert der Verstöße von 4 – 10 km/h und 11 – 15 km/h) wäre es notwendig, dass wir zur Refinanzierung der Kosten täglich ca. 20, wöchentlich ca. 100, monatlich ca. 400, jährlich ca. 5.000 Verkehrsverstöße ahnden, um die kalkulierten Kosten wieder zu erzielen.

Hinweis:

Verbleibt nach Abzug der Gerätetoleranz (3 km/h) eine Geschwindigkeitsüberschreitung von nicht mehr als 5 km/h, so ist diese als unbedeutende Ordnungswidrigkeit zu werten und in der Regel von der weiteren Verfolgung abzusehen.

Welche Vor- und Nachteile sind mit dieser Aufgabenübertragung verbunden?

Vorteile:

- Durch eigenständige Kontrollen können die Einsatzorte selbständig geplant werden, sodass regelmäßige Kontrollen von Unfallschwerpunkten und Gefahrenstellen erfolgen können. Es besteht eine höhere Flexibilität, da die Abhängigkeit von der Polizei nicht mehr gegeben ist.
- Die Ortsgemeinden würden innerörtlichen Geschwindigkeitskontrollen überwiegend positiv gegenüberstehen.
- Verkehrserziehung, einhergehend mit einer Reduzierung der Gefahren im Straßenverkehr

Nachteile:

- Diese freiwillige Aufgabenübernahme würde einen zusätzlichen Aufwand für die Verwaltung bedeuten, da auch Einspruch- und Klageverfahren bearbeitet werden müssten. Zudem müssten zusätzliche Aufgaben wie Fahrerermittlungen (Handy am Steuer, Abgleich von Blitzerfotos, etc.) durchgeführt und der Einzug von Führerscheinen umgesetzt werden.

Besteht bei den benachbarten Verbandsgemeinden (Daun, Kelberg, Prüm) grds. Interesse diese Aufgabe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wahrzunehmen?

In den Verbandsgemeinden Daun, Kelberg und Prüm ist die freiwillige Übernahme der Aufgabe „Innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung“ derzeit kein Thema. Daher stellt sich die Frage der interkommunalen Zusammenarbeit aktuell dort nicht.

Bewertung der Verwaltung:

Gesetzlich ist die Aufgabe der Polizei übertragen, die die Geschwindigkeitsüberwachung auch in der VG Gerolstein im Rahmen ihrer Möglichkeiten wahrnimmt. Gerade in den letzten Wochen scheint die Polizei die Geschwindigkeitsüberwachung deutlich verstärkt zu haben.

Rechtlich ist eine Übertragung der Aufgabe vom Land an die Verbandsgemeinde Gerolstein möglich.

In den umliegenden Verbandsgemeinden besteht aktuell kein Handlungsbedarf hinsichtlich einer interkommunalen Zusammenarbeit in diesem Thema.

Hinsichtlich der Verkehrserziehung und der Reduzierung von Unfallgefahren sind von der freiwilligen Übernahme der Aufgabe „Innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung“ positive Effekte zu erwarten.

Die freiwillige Übernahme würde einen zusätzlichen Personalbedarf von ca. 3 Vollzeitstellen auslösen. Die jährlichen Kosten für Personal, Fahrzeug und Ausstattung werden mit ca. 200.000 € kalkuliert.

Voraussichtlich wird dauerhaft keine Refinanzierung dieser Fixkosten durch Bußgeldeinnahmen zu erzielen sein, wenn die Kontrollstellen an Unfallschwerpunkten und Gefahrenstellen eingerichtet werden. Die Mehrkosten müssten im allgemeinen Haushalt als freiwillige Ausgabe finanziert werden. Freiwillige Ausgaben dürfen nur bei einem ausgeglichenem VG Haushalt geleistet werden.

Weiteres Vorgehen:

Mit der freiwilligen Übernahme der Aufgabe „Innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung“ durch die Verbandsgemeinde Gerolstein sind die beschriebenen Vor- und Nachteile verbunden. Aus Sicht der Verwaltung nimmt die Polizei die Aufgabe in einem akzeptablen Umfang wahr. Wir sehen in der Fläche keinen Handlungsbedarf, der eine freiwillige Übernahme dieser zusätzlichen Aufgabe durch die VG zwingend erforderlich machen würde.

Wir tendieren daher dazu, die Aufgabe beim jetzigen Träger Polizei zu belassen und dort zunächst mehr Kontrollen an Unfallschwerpunkten und Gefahrenstellen in den Ortslagen einzufordern. Wenn diese Forderungen nicht erfolgreich wären, könnte die Aufgabenübertragung jederzeit von der VG beantragt werden.

Mehr Kontrollen würden aber sicherlich die Verkehrssicherheit erhöhen und werden vor allem von der Stadt Hillesheim gefordert.

Aus diesem Grund sollte politisch beraten und entschieden werden, ob die Aufgabe durch die VG übernommen werden soll oder nicht.

Ergänzend zu der Sitzungsvorlage stellt Fachbereichsleiter Bernd Schmitz die von der Verwaltung ermittelten Grundlagen und durchgeführten Prüfungen vor. Fragestellungen aus dem Ausschuss, z.B. über die Möglichkeit des Leasings der Messanlagen, werden beantwortet. Die Mehrheit des Ausschusses spricht sich dafür aus, die Aufgabe beim jetzigen Träger der Polizei zu belassen.

Ortsbürgermeister Schmidt, Gönnersdorf, bittet das örtliche Ordnungsamt um Überprüfungen der Parksituation in der Ortslage Gönnersdorf.

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern eine Aufgabenübertragung beim Land beantragt wird, müssten die notwendigen Stellen im Stellenplan und die notwendigen Sachmittel im Haushalt 2024 veranschlagt werden.

Beschluss:

Der Ausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, die Aufgabe beim jetzigen Träger Polizei zu belassen und dort zunächst mehr Kontrollen an Unfallschwerpunkten und Gefahrenstellen in den Ortslagen einzufordern. In einem Jahr soll die Entwicklung bewertet und bei Bedarf noch einmal über einen Antrag zur Aufgabenübertragung vom Land an die Verbandsgemeinde Gerolstein beraten werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 13 Nein: 1

**TOP 3: Beschaffung eines neuen Rüstwagens für die FF Hillesheim - Auftrag für die Beladung
Vorlage: 3-0006/23/01-078**

Sachverhalt:

Am 29.07.2021 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Beschaffung eines Rüstwagens für die Feuerwehr Hillesheim zugestimmt und den Auftrag an die Firma Albert Ziegler GmbH aus Giengen an der Brenz zum Angebotspreis von 361.305,29 € brutto vergeben.

Um eine längere Zwischenlagerung zu vermeiden, sollte die Beladung zu einem späteren Zeitpunkt separat ausgeschrieben werden. Hierzu wurde die Ausschreibung im Einvernehmen mit der Vergabestelle in 3 Lose (Beladung inkl. Kleinteile, Rettungsgeräte und Elektro-/Akkugeräte) unterteilt.

Aufgrund der Wertgrenzen (< 40.000 € netto) konnten für die Rettungsgeräte sowie die Elektro-/Akkugeräte Angebote im Rahmen einer Verhandlungsvergabe eingeholt werden. Der Auftrag für die Elektro-/Akkugeräte wurde bereits durch den zuständigen Fachbereich vergeben.

Da der Aufbau des Rüstwagens in den nächsten Monaten beginnen soll und hierzu die entsprechende Beladung beim Aufbauhersteller vorliegen muss, war eine zeitnahe Auftragsvergabe der Beladung inkl. Kleinteile im Rahmen des Beigeordnetengesprächs am 11.04.2023 aufgrund des großen Umfangs der Beladung erforderlich, um den geplanten Fertigstellungszeitraum des Fahrzeuges nicht zu gefährden.

Mit der Verbandsgemeinde Daun, mit der die Rüstwagen für die Feuerwehren Hillesheim und Mehren im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit beschafft werden, ist eine gemeinsame Zuführung der Beladung zum Aufbauhersteller angedacht.

Die Beladung inkl. Kleinteile wurde beschränkt ausgeschrieben, woraufhin zwei Angebote abgegeben wurden.

1.) BTL Brandschutz Technik GmbH Leipzig	81.823,21 €
2.) Bieter 2	82.298,15 €

Günstigster Anbieter ist damit die Firma BTL Brandschutz Technik GmbH Leipzig mit einem Angebotspreis in Höhe von 81.823,21 € inkl. USt.

Der Haupt- und Finanzausschuss wird gebeten die Entscheidung, die im Beigeordnetengespräch getroffen wurde, nachträglich zu bestätigen.

Zudem soll ein weiterer Beschluss zur Auftragsvergabe der Rettungsgeräte in dieser Sitzung eingeholt werden. Hierzu liegen drei Angebote vor.

1.) Albert Ziegler GmbH	34.659,96 €
2.) Bieter 2	34.691,00 €
3.) Bieter 3	37.718,24 €

Günstigster Anbieter ist damit die Firma Albert Ziegler GmbH, die auch den Rüstwagen aufbaut, zum Angebotspreis in Höhe von 34.659,96 € inkl. USt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Beschaffung eines Rüstwagens besteht ein Haushaltsansatz von 500.000 €. Die Anschaffung der Beladung ist damit vollständig finanziert.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss bestätigt die im Beigeordnetengespräch am 11.04.2023 getroffene Entscheidung zur Vergabe des Auftrages für die Beladung inkl. Kleinteile an die Firma BTL Brandschutz Technik GmbH Leipzig zum Angebotspreis in Höhe von 81.823,21 € inkl. USt.

Des Weiteren erteilt der Haupt- und Finanzausschuss den Auftrag zur Lieferung der Rettungsgeräte an die Firma Albert Ziegler GmbH aus Giengen zum Angebotspreis in Höhe von 34.659,96 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

TOP 4: Information über die Eilentscheidung durch den Bürgermeister zum Kauf von digitalen Sirenensteuerempfängern
Vorlage: 3-0007/23/01-083

Sachverhalt:

In diesem Jahr sind im VG Haushalt u.a. Mittel für die notwendige Beschaffung von 70 digitalen Sirenensteuerempfängern vorgesehen. Die Vergabe zur Beschaffung sollte in der Ausschusssitzung erfolgen.

Am 17.04.2023 hat die ADD die Verwaltung informiert, dass die Firma Swissphone, mit der das Land RLP einen Rahmenvertrag zur Lieferung digitaler Endgeräte abgeschlossen hat, eine Preissteigerung ab dem 01.05.2023 geltend macht. Die Preissteigerung der digitalen Sirenensteuerempfänger beträgt ca. 50 %. Die Mehrkosten für die in der VG Gerolstein benötigten 70 digitalen Sirenensteuerempfänger würden 44.149 € betragen.

Um die notwendigen Geräte noch zu alten Preiskonditionen bestellen zu können, musste das Bestellformular bis zum 26.04.2023 bei der ADD eingegangen sein. Somit konnte – ohne finanzielle Nachteile für die VG – nicht mehr auf die Vergabeentscheidung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.05.2023 gewartet werden.

Im Einvernehmen mit den Beigeordneten Bernhard Jüngling, Klaus Dieter Peter und Ewald Hansen hat der Bürgermeister daher am 18.04.2023 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine Eilentscheidung zur Beschaffung der benötigten 70 digitalen Sirenensteuerempfänger zum Gesamtpreis von 88.339,65 € getroffen. Hierzu kann ein Landeszuschuss in Höhe von 37.922,92 € erwartet werden.

Ausschussmitglied H.-J. Meyer hat den Sitzungsraum während der Beschlussfassung kurzzeitig verlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten von 88.339,65 € sind vollständig im Haushalt 2023 finanziert.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Eilentscheidung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit den Beigeordneten Bernhard Jüngling, Klaus Dieter Peter und Ewald Hansen zur Beschaffung der benötigten 70 digitalen Sirenensteuerempfänger zum Gesamtpreis von 88.339,65 € zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 13

TOP 5: Ausschreibung Atemschutzgeräte und Bevollmächtigung Bürgermeister zur Auftragserteilung
Vorlage: 3-0010/23/01-097

Sachverhalt:

Die Atemschutzgeräte der Feuerwehren werden sukzessive auf einen einheitlichen Hersteller umgestellt.

Mit dieser Umstellung wurde bereits 2022 begonnen, mit dem Vorteil, dass künftig keine Atemschutzgeräte mehr fest einer Feuerwehr zugeordnet werden, sondern ein Gerätepool gebildet werden kann.

Daraus resultiert für die Feuerwehren und die Gerätewarte ein einfacheres Handling mit weniger Aufwand. So entfällt beispielsweise die doppelte Anfahrt zur Atemschutzwerkstatt, da Atemschutzgeräte nicht gegen Ersatzgeräte, sondern gegen andere Atemschutzgeräte getauscht werden können. Zudem kann die Ausbildung der Atemschutzgeräteträger mit einem Gerätetyp erfolgen und es müssen lediglich Ersatzteile für einen Gerätetyp vorgehalten werden.

Im Haushalt 2023 ist die Neubeschaffung von 50 Atemschutzgeräten inkl. Lungenautomat sowie 30 Atemschutzmasken vorgesehen. Vor einer Ausschreibung ist zunächst ein entsprechender Beschluss im Haupt- und Finanzausschuss zu fassen.

Fragestellungen werden von Sachgebietsleiter Pascal Lenzen beantwortet.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 stehen für die Ersatzbeschaffung von Geräten und Masken insgesamt 85.000 € zur Verfügung.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Ausschreibung der 50 Atemschutzgeräte inkl. Lungenautomat und 30 Atemschutzmasken und ermächtigt den Bürgermeister, den Auftrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel an den wirtschaftlichsten Anbieter zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

TOP 6: Annahme von Zuwendungen
Vorlage: 1-0189/23/01-069

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein ist dem Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung über die Annahme/Vermittlung solcher Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro im Einzelfall übertragen.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Geldspende	Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co. KG Vulkanring 54568 Gerolstein	13.03.2023	1.637,70 €	Feuerwehr Gerolstein
Geldspende	Alfred Josef Feierabend Theodor-Heuss-Straße 5 41363 Hochneukirch	30.01.2023	100,00 €	Jugendfeuerwehr Esch
Geldspende	Malerfachbetrieb & Raumgestaltung Jungen GmbH Gerolsteiner Straße 40a 54570 Hohenfels-Essingen	08.03.2023	130,00 €	Feuerwehr Hohenfels- Essingen
Geldspende	Berlinger Auto Service Berlinger Straße 20 54570 Berlingen	08.03.2023	200,00 €	Feuerwehr Hohenfels- Essingen
Geldspende	Berlingen GmbH Hauptstraße 71a 54570 Kirchweiler	08.03.2023	75,00 €	Feuerwehr Hohenfels- Essingen
Geldspende	JOLEKA GmbH & Co. Hauptstraße 2 54570 Kalenborn-Scheuern	08.03.2023	150,00 €	Feuerwehr Hohenfels- Essingen
Geldspende	Eifler Sonnenhaus Odd(s) consulting GmbH Berlinger Straße 11a 54570 Berlingen	08.03.2023	150,00 €	Feuerwehr Hohenfels- Essingen

Geldspende	Kreissparkasse Vulkaneifel Leopoldstraße 13 54550 Daun	13.04.2023	1.000,00 €	Verbandsgemeinde Fußballturnier 2023
------------	---	------------	------------	---

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

TOP 7: Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftervertrages der KHVO Eifel
Vorlage: 1-0163/23/01-030

Sachverhalt:

In der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Holzvermarktungsorganisation Eifel GmbH (KHVO) wurde am 26.04.2023 eine Änderung des Gesellschaftervertrages beschlossen. Diese Änderung des Gesellschaftervertrages bedarf der Zustimmung der in der Gesellschaft organisierten Kommunen.

Folgende Sachverhalt liegt der Änderung des Gesellschaftervertrages zu Grunde:

Mit dem Schreiben vom 22.07.2022 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion fest, dass die bisherige Regelung des §14 Abs. 3 „Vertreter und Vorsitz in der Gesellschafterversammlung“ im Gesellschaftervertrag nicht ausreichend ist. Das Schreiben liegt als Anlage bei. Betreffend den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beschränkt sich die Regelung nur darauf, dass die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden wählt. Sollte jedoch das Ereignis des vorzeitigen Ausscheidens eintreten, wäre mangels einer Übergangsregelung nur eine Neubesetzung auf volle 5 Jahre möglich. Dies könnte in der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Deshalb erfolgte eine Änderung des §14 Abs. 3 wie folgt:

§ 14 Gesellschaftervertrag vom 03.12.2020 (alte Fassung):

(3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende – in Abwesenheit der Stellvertreter- bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form und Abstimmung. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung zu regeln.

§14 Gesellschaftervertrag (neu Fassung):

(3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. **Die Bestellung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters endet mit ihrem Ausscheiden aus der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.**

(4) Der Vorsitzende – in Abwesenheit der Stellvertreter- bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form und Abstimmung. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung zu regeln.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat der Änderung des Gesellschaftervertrages im § 14 in der vorgelegten Form zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.02.2023 hat die Kommunalaufsicht gegen die Ansätze im Teilhaushalt 1220, siehe Seiten 108 und 110 des Haushaltsplanes, Konten 5291 und 7291 und Investitionsnummer 01-1220-02 in Höhe von jeweils 5.000 € gemäß § 97 Abs. 2 Satz 2 Gemo, VV Nr. 1.2 zu § 97 GemO Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben und auf Seite 4 des Genehmigungsschreibens dazu wie folgt ausgeführt:

„Als solche freiwillige Ausgabe ist unter Produkt 1220, Investitionsnummer 01-1220-02 die Beschaffung von Equipment zur Verkehrsüberwachung, hier für Geschwindigkeitskontrollen, berücksichtigt. Des Weiteren sind beim selben Produkt im konsumtiven Bereich Aufwendungen und Auszahlungen für Verkehrsüberwachungsmaßnahmen und Geschwindigkeitskontrollen, ebenfalls 5.000 € eingestellt. Hierfür ist die Verbandsgemeinde nicht zuständig. Denn die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr obliegt gemäß § 1 Abs. 5 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i. d. F. vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516), der Polizei. Zwar kann die Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 5 Halbsatz 2 POG u. a. auf die örtlichen Ordnungsbehörden, zu denen auch die Verbandsgemeindeverwaltung zählt (§ 104 Abs. 1 POG), übertragen werden. Von dieser Ermächtigung hat die Landesregierung auch Gebrauch gemacht. Nach § 7 Abs. 4 Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (StVRZustV) vom 12.03.1987 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.12.2022 (GVBl. S. 444), sind die in Anlage 4 StVRZustV aufgeführten Verbandsgemeindeverwaltungen für die Abwehr von Gefahren durch den Straßenverkehr wegen der Überschreitung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten innerhalb geschlossener Ortschaften zuständig. Die Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein findet sich dort aber gerade nicht. Daher bleibt es beim Grundsatz der Zuständigkeit der Polizei aus § 1 Abs. 5 POG, der durch § 7 Nr. 6 StVRZustV bekräftigt wird. Die beabsichtigte Aufgabenwahrnehmung durch die Verbandsgemeinde ist daher rechtswidrig.

Vor Einleitung von repressiven aufsichtsbehördlichen Mitteln nach §§ 117 ff. GemO sind wie verfügt gemäß § 97 Abs. 2 Satz 2 GemO, VV Nr. 1.2 zu § 97 GemO Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben. Im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung haben wir uns für ein solches Einschreiten entschieden. Das Interesse der Allgemeinheit am rechtmäßigen Handeln der Verbandsgemeinde übersteigt deren Interessen. Insbesondere kann sich die Verbandsgemeinde diesbezüglich nicht auf Ihr Selbstverwaltungsrecht berufen, da es sich insoweit wie gesehen um eine Aufgabe der Polizei handelt. Aus den genannten Ansätzen dürfen unter Heranziehung des Rechtsgedankens aus § 121 Satz 3 GemO keine Auszahlungen geleistet werden.“

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurde auch der Antrag der Stadt Hillesheim erörtert, der die Übernahme der Aufgabe „Überwachung des fließenden Verkehrs in den Ortslagen“ durch die VG Gerolstein gestellt hat. Im Rahmen dieser Diskussion wurde der Haushaltsansatz zur Beschaffung von Geschwindigkeitsmessgeräten geschaffen. In der heutigen Sitzung wurde unter dem Tagesordnungspunkt 2 erstmals inhaltlich über den Antrag der Stadt Hillesheim beraten und beschlossen, dass die Aufgabe erstmal bei der Polizei belassen werden sollte.

Losgelöst von diesen Beratungen, sind die Ausführungen der Kommunalaufsicht korrekt und es ist bis dato nicht Aufgabe der VG Gerolstein den fließenden Verkehr zu überwachen. Bis zu einer evtl. Aufgabenübertragung schlägt die Verwaltung daher vor, diese Ansätze nicht in Anspruch zu nehmen und damit den Bedenken der Kreisverwaltung nachzukommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verbandsgemeinde wird aus den im Sachverhalt genannten Ansätzen in 2023 keine Auszahlungen leisten.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss folgt der Beanstandung und Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

TOP 9: Unterrichtung der Prüfung der Verbandsgemeindekasse Gerolstein durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Vulkaneifel
Vorlage: 1-0203/23/01-076

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.03.2023 wurde der VG-Verwaltung von der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt, der Bericht über eine unvermutete überörtliche Prüfung der Verbandsgemeindekasse Gerolstein vom 14.11.2022 zugesandt.

Nach den § 33 Abs. 1 i. V. m. § 64 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ist der Verbandsgemeinderat über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Dementsprechend erfolgt auch eine Information im fachlich zuständigen Haupt- und Finanzausschuss. Der gesamte Prüfbericht ist als Anlage beigefügt.

Die Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Vulkaneifel fand in der Zeit vom 25.07. bis 27.07.2022 in den drei Verwaltungsstandorten statt. Im Prüfungsbericht sind verschiedene Punkte aufgeführt, die nachfolgend aufgegriffen und erläutert werden.

Der Prüfbericht stellt fest, dass es seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein keine Stellungnahme gegenüber dem Gemeindeprüfungsamt zu den festgestellten Punkten erforderlich ist. Das Schreiben der Kreisverwaltung hingegen sieht sehr wohl die Notwendigkeit bzgl. eines Prüfungspunktes. Wir beabsichtigen daher entsprechend dem Schreiben tätig zu werden.

1. Dienstanweisung Finanzwesen:

Nach der Fusion muss für die Verwaltung eine umfassende Dienstanweisung für das Finanzwesen ausgearbeitet und in Kraft gesetzt werden. Am 18.12.2020 wurde der erste Bereich der Dienstanweisung erlassen. Hierbei handelt es sich um folgende Abschnitte:

- A) Anordnungswesen
- B) Buchführung

Es fehlen noch zwei weitere Abschnitte:

- C) Verbandsgemeindekasse
- D) Überwachung und Prüfung der Buchführung und Zahlungsabwicklung

Diese Punkte sind sehr komplex. Daher wurden hierfür zunächst Regelungen in Handlungsanweisungen getroffen. Diese Handlungsanweisungen wurden und werden aktuell von der neuen Kassenleitung überarbeitet und überprüft. Sofern diese Schritte abgeschlossen sind, werden wir für diese Abschnitte C und D ebenfalls eine entsprechende Dienstanweisung erlassen. Aktuell gehen wir davon aus, dass dies bis zum Sommer 2023 abgeschlossen werden kann.

2. Zahlstelle „Frei- und Hallenbad Gerolstein“:

Das Gemeindeprüfungsamt merkt aus, dass die Zahlstelle „Frei- und Hallenbad Gerolstein“ verbesserungsbedürftig ist. Bereits vor der Prüfung durch das GPA haben wir diese Situation durch interne Kassenprüfungen und auf Grund von Unstimmigkeiten bei Kassenabschlüssen festgestellt. Seitens der Verwaltung steht man aktuell mit den Beschäftigten im Bereich Frei- und Hallenbad Gerolstein im Austausch, wie dies „besser“ abgewickelt werden kann.

Die Führung von Strichlisten und das spätere Einbuchen war der Corona-Situation (Schlangen bei Eintritten zu den Eintrittsblocks) geschuldet. Aktuell sollten keine Strichlisten mehr geführt werden. Auch wurde durch die Einführung einer neuen Barkasse zu Beginn des Monats April 2023 eine Verbesserung erzielt. Wir arbeiten darauf hin, die Abläufe weiter zu verbessern.

3. Sparbücher:

Das Gemeindeprüfungsamt sieht Verbesserungsbedarf bei der Verwahrung von Sparbüchern. Aus Sicht des GPA liegen in Teilen Sparbücher vor, welche auch als Sonderposten bzw. Sonderrechnungen dargestellt werden könnten und dann auch für die Liquidität der VG-Kasse zur Verfügung stehen.

Seit Bestehen der VG Gerolstein stellt die Liquidität der VG-Kasse keine Herausforderung dar. Darüber hinaus lassen sich auch nicht alle Sparbücher auflösen und als Sonderposten übernehmen, da dies vertraglich so vereinbart ist.

Die Verwaltung wird bei künftigen vertraglichen Regelungen bzw. bei der Hinterlegung von Sicherheiten darauf achten, dass man möglichst auf neue Sparbücher verzichtet. Die derzeit vorliegenden Sparbücher möchte man aber nicht weiter hinterfragen bzw. auflösen und als Sonderposten weiterführen.

4. Kassenleitung / Haushaltssachbearbeitung:

Letztendlich fordert uns das Gemeindeprüfungsamt auf, die Zuständigkeiten Kasse / Haushalt und die damit im Zusammenhang stehenden Software-Anwenderberechtigungen bzgl. der Personalunion bei der Leiterin der VG-Kasse aufzuheben.

Zum 01.04.2022 haben wir Frau Petra Sonntag mit der Leitung der VG-Kasse beauftragt. Frau Sonntag nimmt neben der Kassenleitung ebenfalls noch die Haushalts-Sachbearbeitung von elf Ortsgemeinden der VG Gerolstein wahr.

Im Vorfeld der Bestellung von Frau Petra Sonntag hat eine Abstimmung mit dem Leiter des Gemeindeprüfungsamt stattgefunden. Hierin wurde uns mitgeteilt, dass das GPA es grds. begrüßen würde, wenn es keine Personalunion geben würde, dies ausnahmsweise aber möglich wäre, wenn die Zugriffsrechte klar geklärt sind. Frau Sonntag hat auf Grund ihrer IT-Rechte keine Möglichkeit, Zahlungen zu leisten bzw. Kontobewegungen durchzuführen. Ihr sind ausschließlich Inforechte zugewiesen. Auch aus Sicht der Verwaltung ist es klar, dass wir ihre Rechte so beschränken müssen, dass es zu keinem Unterschlagungsfall kommen kann.

Die Unterstellung im Prüfungsbericht, dass die Auswahl auf Frau Sonntag ausschließlich gefallen ist, da sie das Softwareanwendung bedienen kann, ist nicht korrekt. Wir haben bereits damals sehr ausführlich dargelegt, dass wir uns nach einem erfolglosen externen Versuch dazu entschieden haben, die Stelle mit Frau Sonntag zu besetzen, da sie Kenntnisse über die Arbeit auf der VG-Kasse besitzt, natürlich auch die Software vollumfänglich bedienen kann und wir ihr zutrauen, die umfangreichen Herausforderungen auf der VG-Kasse zu meistern. Nach rd. einem Jahr können wir Frau Sonntag attestieren, dass sie unsere Einschätzung nicht enttäuscht und viele Dinge im Bereich der VG-Kasse deutlich verbessert hat.

Seitens der Verwaltung ist man daher aktuell nicht bereit, die Personalunion aufzuheben. Vielmehr sollte in Zusammenarbeit mit dem GPA geklärt werden, warum die Verfahrensweise trotz vorheriger Abstimmung nun doch noch einmal im Prüfbericht aufgegriffen wird.

Der Bericht über die überörtliche Prüfung der Verbandsgemeindekasse Gerolstein im Jahr 2022 wird von Fachbereichsleiter Arno Fasen vorgestellt. Der Ausschuss teilt die Meinung der Verwaltung zum Punkt 4, dass die Forderung des GPA „In Bezug auf die Zuständige Kasse / Haushalt und die damit in Zusammenhang stehende Software-Anwenderberechtigungen ist die bestehende Personalunion bei der Leiterin der Kasse unverzüglich aufzuheben“ zunächst nicht gefolgt werden soll. Die Verwaltung soll mit dem Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Vulkaneifel in einen Austausch treten.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis. Die Prüfungsfeststellungen und Hinweise der Verwaltung zu den Punkten 1 bis 3 sollen wie im Sachverhalt beschrieben umgesetzt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat zum Punkt 4 folgenden Beschluss zu fassen:

Der Forderung des GPA „In Bezug auf die Zuständigkeiten Kasse / Haushalt und die damit in Zusammenhang stehenden Software-Anwenderberechtigungen ist die bestehende Personalunion bei der Leiterin der Kasse unverzüglich aufzuheben“ soll zunächst nicht gefolgt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Vulkaneifel zu klären, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit die Bedenken ausgeräumt werden können. Ziel ist es, Frau Sonntag mit dem jetzigen Aufgabenzuschnitt weiterhin als Haushaltssachbearbeiterin und Leiterin der VG-Kasse bei der VG Gerolstein zu beschäftigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

TOP 10: Umsetzung des Tourismuskonzeptes - Beratung über die Einführung eines Gästebeitrages und einer Gästekarte
Vorlage: 1-0171/23/01-051

Sachverhalt:

Das in 2022 für die Ferienregion Gerolsteiner Land erstellte Tourismuskonzept wurde in den Eckpunkten auch in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.12.2022 vorgestellt. Wie im Rahmen dieser Sitzung beraten, findet aktuell die Umsetzungsplanung zur Realisierung des Tourismuskonzeptes in den Gremien der Touristik GmbH mit Unterstützung des Beratungsbüros Kohl & Partner statt. Ziel ist es, das Konzept und die Umsetzung des Konzeptes noch vor der Sommerpause in den Gremien der Verbandsgemeinde vorzustellen und zu beschließen.

Einen Baustein zur Umsetzung des Tourismuskonzeptes stellt die Finanzierung der geplanten Maßnahmen durch die Erträge aus dem Gästebeitrag dar. Aus diesem Grunde stellt die Verwaltung im Rahmen der heutigen Sitzung die Möglichkeit der Finanzierung für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen vor. Dies kann durch die Erhebung eines Gästebeitrages erfolgen.

Im Rahmen der Sitzung stellt die Verwaltung folgende Eckpunkte einer teilweisen Finanzierung durch einen Gästebeitrag der Verbandsgemeinde dar:

- Heterogene Ausgangslage
- Rechtliche Grundlagen für die Erhebung eines Gästebeitrages durch die VG
- Vorstellung eines Entwurfes einer Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Verbandsgemeinde Gerolstein (liegt als Anlage bei)
- Gestaltungsspielräume bei dem Erlass der Gästebeitragsatzung
 - o § 3 Beitragspflichtige
 - o § 4 Beitragsbefreiung
 - o § 5 Höhe des Gästebeitrages
 - o § 7 Erhebungsverfahren und
 - o § 8 Gästekarte
- Ausblick auf die nächsten Schritte

Der Entwurf der Gästebeitragssatzung basiert auf einer Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz. Änderungen an dieser Mustersatzung erläutert die Verwaltung und stellt die Gestaltungsspielräume zur politischen Diskussion.

Seitens der Verwaltung wird nicht angestrebt, im Rahmen der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung für den Verbandsgemeinderat zu erzielen. Vielmehr soll der Politik ausreichend Raum gegeben werden, sich mit den Gestaltungsspielräumen in den Fraktionen auszutauschen, um in der nächsten Sitzung eine Empfehlung auszusprechen.

Anhand einer ausführlichen Präsentation wird von FBL Fasen der aktuelle Stand und die weitere Planung / Vorgehensweise zur Einführung eines Gästebeitrages und einer Gästekarte vorgestellt. Die Präsentation wird der Niederschrift beigelegt und den Fraktionen für Ihre internen Beratungen zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nahm die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis. Unter Vorbehalt der weitergehenden Beratungen in den Fraktionen und in den nächsten Sitzungen, soll dieser Entwurf mit der Stadt Hillesheim und der Ortsgemeinde Stadtkyll abgestimmt werden, damit möglichst ein einheitliches Satzungsrecht geschaffen wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 14

TOP 11: Informationen / Verschiedenes

• **Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur VGR-Sitzung am 11.05.2023**

Bürgermeister Böffgen informiert den Ausschuss über die am heutigen Tag eingereichten Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur anstehenden Sitzung des Verbandsgemeinderates am 11.05.2023. Die Anträge werden den Fraktionsvorsitzenden im Nachgang zur heutigen Sitzung weitergeleitet.

Die Verwaltung informiert über nachfolgende Sachthemen:

• **Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz:**

In der letzten Sitzung des Verbandsgemeinderates am 23.02.2023 wurde der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz beschlossen. Dieser wurde zwischenzeitlich vom Land RLP angenommen. Die VG Gerolstein zählt auch zu 50 Kommunen, denen es ermöglicht wird, die Beratungsleistungen in diesem Jahr noch in Anspruch zu nehmen. Nach den ersten Gesprächen steht nun ein Priorisierungsworkshop am 09.05.2023 auf der Agenda.

• **KIPKI:**

Grundsätzlich hatten wir vorgesehen, im Rahmen der heutigen Sitzung hierüber zu beraten. Das Land hat den Gesetzesentwurf zwischenzeitlich angepasst und den Kommunen mehr Zeit eingeräumt, für die Klärung verschiedener Fragen. Wir werden daher voraussichtlich erst in der nächsten Sitzung einen ersten Vorschlag unterbreiten.

• **Tarifabschluss öffentlicher Dienst**

Information über den Tarifabschluss öffentlicher Dienst:

- 3.000 € Inflationsausgleichsprämie (2.560 € in 2023 und 440 € in 2024)
- Sockelbetrag 200 € + 5,5 % Lohnsteigerung (mindestens 340 €)

- Dies bedeutet für die VG Gerolstein:

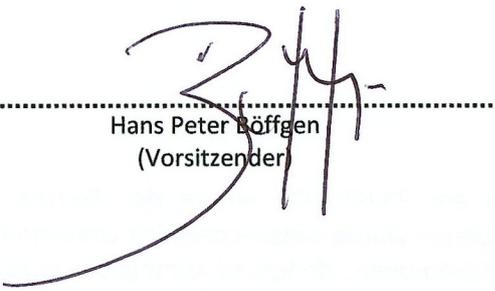
	2023	2024
Kosten Tarifabschluss	399.400 €	1.003.300 €
Ant. Kostenübernahme Kita	102.300 €	250.500 €
Mehrkosten somit	297.100 €	752.800 €

Im Haushaltsplan 2023 haben wir Gehaltssteigerungen von 151.500 € berücksichtigt, so dass eine Unterdeckung von ca. 145.600 € vorliegt. Unter Berücksichtigung der Kostensteigerungen im Energiesektor sowie Kronenburger See werden wir im Juli darüber informieren, ob wir einen Nachtragshaushaltsplan 20223 aufstellen müssen.

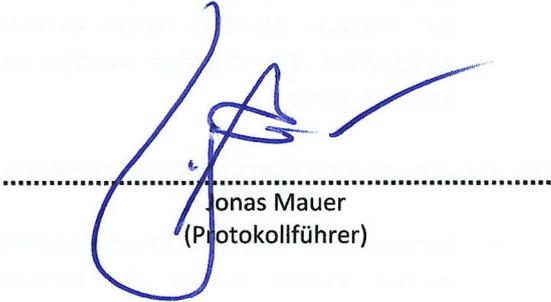
Weiter Wortmeldungen:

- **Bürgerforum zum Thema Erneuerbare Energien in der Verbandsgemeinde**
Am Dienstag, 02.05.2023 fand in Gerolstein in der Stadthalle Rondell das Bürgerforum zum Thema Erneuerbare Energien in der Verbandsgemeinde Gerolstein statt. Die Fraktionen geben die Rückmeldung, dass die Veranstaltung sehr positiv empfunden wurde.
- **Zinsbelastung / Zinsentwicklung**
Ausschussmitglied Schneider bittet die Verwaltung um eine Information im Haupt- und Finanzausschuss über die aktuelle Zinssituation der Verbandsgemeinde.

Für die Richtigkeit:



Hans Peter Böffgen
(Vorsitzender)



Jonas Mauer
(Protokollführer)

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Verbandsgemeinderat	Datum:	22.12.2022
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	1/11111-27/01 - fa
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	1-4505/22/01-034
Sitzungsdatum:	15.12.2022	Niederschrift:	01/VGR/060

Resolution des Stadtrates Hillesheim zur Verkehrsüberwachung

Sachverhalt:

Die Stadtrat Hillesheim hat in der Sitzung am 14. September 2022 eine Resolution gefasst. Danach soll die Verbandsgemeinde Gerolstein sich als örtliche Ordnungsbehörde die Aufgabe der Geschwindigkeitsüberwachung als eigene Aufgabe übertragen lassen. Der Beschlussauszug, in dem dieser Wunsch begründet wird, ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Geschwindigkeitsüberwachung handelt es sich um eine originäre Aufgabe der Polizei. Das Ministerium des Innern und für Sport kann diese Zuständigkeit auf Antrag durch Rechtsverordnung auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen. Dies gilt jedoch nur für die innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung. Die innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung durch die örtliche Ordnungsbehörde ist eine freiwillige Aufgabe.

Bürgermeister Böffgen stellt dem Verbandsgemeinderat die Resolution des Stadtrates Hillesheim zur Verkehrsüberwachung vor. Unter dem Tagesordnungspunkt 5 der heutigen Sitzung wurde auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Haushalt der VG ein Budget in Höhe von 10.000 € für die Verkehrsüberwachung zur Verfügung gestellt. Ergänzend zu dieser Resolution soll die Anschaffung von Geschwindigkeitsmessgeräten, deren Einsatzmöglichkeiten und Kosten geprüft. Das Ergebnis der Prüfungen und weiteren Beratungen soll abgewartet werden.

Ratsmitglied Dieter Bernardy, zugleich Mitglied des Stadtrates Hillesheim, ergänzt die bisherigen Ausführungen zur Resolution. Im Rahmen der Prüfung der Verwaltung bittet er darum, eine Kontaktaufnahme / Erfahrungsaustausch mit Verwaltungen / Gemeinden durchzuführen, welche die Geschwindigkeitsüberwachung durch die örtliche Ordnungsbehörde bereits wahrnehmen.

Auf Anregung der Ratsmitglieder Lodde und Eltze sollen auch Maßnahmen und Schwerpunkte aus dem Lärmaktionsplan Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung zur Verkehrsüberwachung finden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Rahmen der Prüfungen werden die finanziellen Auswirkungen konkret ermittelt und betrachtet.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Resolution der Stadt Hillesheim zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit folgenden Prüfungen:

- Welche Vor- und Nachteile sind mit dieser Aufgabenübertragung verbunden?
- Welche investiven und konsumtiven Kosten werden durch die Aufgabenwahrnehmung entstehen?
- Welcher Personalmehrbedarf wäre erforderlich?
- Besteht bei den benachbarten Verbandsgemeinden (Daun, Kelberg, Prüm) Interesse, diese Aufgabe evtl. im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wahrzunehmen.
- Prüfung der Anschaffung von Geschwindigkeitsmessgeräten, deren Einsatzmöglichkeiten und Kosten.

Die Ergebnisse der Prüfungen sollen dann im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt werden. Dieser soll dann eine Empfehlung für den Verbandsgemeinderat aussprechen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Per E-Mail:

An die
Geschäftsführungen der
Kommunalen Holzvermarktungsorganisationen
in Rheinland-Pfalz

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

22.07.2022

mit der Bitte um Weiterleitung an
die jeweiligen kommunalen Gesellschafter
(Städte, Gemeinden, Ortsgemeinden, Zweckverbände, usw.)

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
17 6-ZV16 00932/21a		Stephanie Marx	+49 651 9494-864
17 6-3,37-40 00933/21a		Stephanie.Marx@add.rlp.de	+49 651 9494-711864
17 6-18 00934/21a			
17 6-ZV17,4,8,9,12 00935/21a			
17 6-42,44 00936/21a			

Bitte immer angeben!

Kommunale Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH:

- Eifel
- Hunsrück-Mittelrhein
- Pfalz
- Rheinland-Pfalz Südwest
- Westerwald-Rhein-Taunus

Gesellschaftsvertragliche Regelungen des Vorsitzes in der Gesellschafterversammlung

Sehr geehrte Herren der Geschäftsführungen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die kommunalen Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH wurden in den Jahren 2019 unter Verwendung des zwischen dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) und der ADD abgestimmten Gesellschaftsvertrags gegründet.

1/3

Konto:
Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet elementare gesellschaftsrechtliche und gemeindefachrechtliche Bestimmungen, u.a. auch bzgl. der Gesellschafterversammlung wie deren Zusammensetzung und des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes (s. § 14). Betreffend den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beschränkt sich die Regelung aber lediglich darauf, dass die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden wählt. Sollte jedoch das Ereignis des vorzeitigen Ausscheidens wegen Ende des Hauptamtes (als Bürgermeister*in/Beigeordnete*r/Verbandsvorsteher*in) bzw. Krankheit, Tod, o.ä. eintreten, wäre mangels einer Übergangsregelung nur eine Neubesetzung des Vorsitzes auf volle 5 Jahre möglich. Dies könnte in der Praxis zu Schwierigkeiten einer kurzfristig erforderlichen Nachbesetzung führen.

Um zu vermeiden, dass dies weitergehende Auswirkungen auf Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung (unwirksame Beschlussfassungen) haben könnte, wird in Abstimmung mit dem GStB eine Ergänzung des § 14 (Vertreter und Vorsitz in der Gesellschafterversammlung) des Gesellschaftsvertrages einer jeden kommunalen Holzvermarktungsorganisation empfohlen.

Die Ergänzungsempfehlung finden Sie in Fettdruck hervorgehoben eingearbeitet in o.g. § 14 wieder:

- (1) In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter gem. § 88 Abs. 1 GemO (sowie ggf. über § 30 Satz 2 LWaldG bzw. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 KomZG) vertreten (Bürgermeister, Beigeordneter mit Geschäftsbereich oder beauftragter Gemeindebediensteter, Verbandsvorsteher).
- (2) Die Gesellschafterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmrechte bedarf.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus Ihrer Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. **Die Bestellung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters endet mit ihrem Ausscheiden aus der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.**



- (4) Der Vorsitzende – in Abwesenheit der Stellvertreter – bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form und Abstimmung. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung zu regeln.

Die Änderung eines Gesellschaftsvertrages liegt im Zuständigkeitsbereich der Gesellschafterversammlung, so dass ich die Geschäftsführung jeder kommunalen Holzvermarktungsorganisation bitte, die jeweilige Gesellschafterversammlung über den Inhalt dieses Schreibens zu unterrichten sowie das Schreiben an die betreffenden Verwaltungen der kommunalen Gesellschafter weiterzuleiten.

Sofern sich innerhalb einer kommunalen Holzvermarktungsorganisation die Zustimmung für die Ergänzung des Gesellschaftsvertrages in der o.a. Form finden sollte, würde diese Ergänzung der Anzeigepflicht gem. § 92 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 GemO unterliegen. Aufgrund der Gesellschafterstruktur jeder kommunalen Holzvermarktungsorganisation würde in einem solchen Falle kommunalaufsichtsbehördlich angeregt werden, ein zentrales Anzeigeverfahren vorzunehmen. D.h. das Anzeigeverfahren könnte auf Grundlage der hierfür eingeholten Vollmachten federführend von einem kommunalen Gesellschafter bzw. der jeweiligen Geschäftsführung der kommunalen Holzvermarktungsorganisation durchgeführt werden. Die Einräumung der Befassungskompetenz der betreffenden kommunalen Gremien i.S.d. § 88 Abs. 5 GemO bleibt hiervon unberührt.

Es liegt vorliegend jedoch in der Eigenverantwortung der Gesellschafter jeder kommunalen Holzvermarktungsorganisation, ob der aufsichtsbehördlichen Empfehlung gefolgt wird.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stephanie Marx



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Verbandsgemeindeverwaltung
Kyllweg 1

54568 Gerolstein

Verbandsgemeinde Gerolstein	
EINGANG AM	17. März 2023
	

15.03.2023

Abteilung
Rechnungs- und Ge-
meindeprüfungsamt
Unser Zeichen
1181-VG Gerolstein
Auskunft erteilt
Alfred Marxen
Zimmer
Mainzer Str. 24
Telefon
06592/933-234
Telefax
06592/933-98 50 33
E-Mail
alfred.marxen
@vulkaneifel.de

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de

Übersendung des Berichtes über die überörtliche Prüfung der Verbandsgemeindekasse Gerolstein im Jahr 2022

Sehr geehrter Herr Böffgen,
sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir den Bericht über die überörtliche Prüfung der Verbandsgemeindekasse Gerolstein einschließlich Anlagen 1- 4.

Nach Auffassung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz ist der Verbandsgemeinderat gemäß § 33 (1) i.V.m. § 64 der Gemeindeordnung (GemO) über das Ergebnis überörtlicher Prüfungen zu unterrichten.

Im Anschluss an die Unterrichtung des Verbandsgemeinderates über das Ergebnis der Prüfung sind die Prüfungsmitteilungen sowie eine etwaige Stellungnahme der Verwaltung gemäß § 110 GemO an 7 Werktagen öffentlich auszulegen. Das gilt **nicht** für Angelegenheiten im Sinne des § 20 (1) GemO sowie für Angaben, die dem **Datenschutz** unterliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind öffentlich bekannt zu machen.

Zu Punkt 3 des Berichtes (Personalunion der Kassenleiterin) ist dem Gemeindeprüfungsamt zu berichten. Im Übrigen wird eine schriftliche Stellungnahme zum Prüfbericht nicht als erforderlich erachtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Anlagen (im Schreiben benannt)

gez. Alfred Marxen

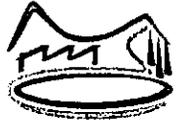
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Mainzer Straße 25
54550 Daun
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048
Leitweg-ID: 072330000000-001-61
Umsatzsteuer-ID: DE149932317

Bankverbindungen
Kreissparkasse Vulkaneifel
Postbank Köln
Volksbank RheinAhrEifel eG

IBAN
DE78 5865 1240 0000 0006 04
DE12 3701 0050 0026 2965 06
DE82 5776 1591 0363 6362 00





LANDKREIS
VULKANEIFEL

B e r i c h t

über die unvermutete überörtliche Prüfung der

**Verbandsgemeindekasse
Gerolstein**

Inhalt

	Seite
1. Prüfungsergebnis	3
2. Allgemeine Angaben / Prüfungsauftrag und -verfahren	3
3. Personelle Besetzung	7
4. Kassenbestandsaufnahme	8
4.1 Hauptkasse	8
4.2 Zahlstelle „Rathaus Gerolstein“	11
4.3 Zahlstelle „Nebenstelle Hillesheim“	12
4.4 Zahlstelle „Nebenstelle Jünkerath“	14
4.5 Zahlstelle „Freibad Gerolstein“	16
5. Einzelfeststellungen	18
5.1 Zahlwege Sparbücher	18
5.2 Örtliche Kassenaufsicht	18
5.3 Anordnungswesen	19

1. Prüfungsergebnis

Die **Dienstanweisung** für die Verbandsgemeindekasse Gerolstein ist **noch nicht erlassen**.

In Bezug auf die Zuständigkeiten Kasse / Haushalt und die damit in Zusammenhang stehenden Software-Anwenderberechtigungen ist die bestehende **Personalunion** bei der Leiterin der Kasse **aufzuheben**.

Die **Verwaltung der Zahlstelle „Frei- und Hallenbad Gerolstein“** ist teilweise **verbesserungsbedürftig** (Abrechnungsturnus, Abwicklung Geschäftsvorfälle, Anzahl Kassenberechtigigte)

Verschiedene Sparbücher der Zahlwege „SPAR...“ sind weiterhin **bearbeitungsbedürftig**, bzw. ist die **Verwaltung des Betrages als Sparbuch** unseres Erachtens **nicht erforderlich**.

2. Allgemeine Angaben / Prüfungsauftrag und -verfahren

Das **Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Vulkaneifel** hat aufgrund § 110 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 111 Abs. 1 LHO, § 14 RHG und Nr. 4 der W zu § 14 RHG die **Verbandsgemeindekasse Gerolstein** einschließlich der vier Zahlstellen Gerolstein, Hillesheim, Jünkerath und die Eintrittskasse im Freibad Gerolstein unvermutet überörtlich geprüft.

Rechtsgrundlagen der Prüfung sind

§ 110 Abs. 5 **Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz** (GemO)

§ 111 Abs. 1 **Landeshaushaltsordnung** (LHO)

§ 14 **Rechnungshofgesetz** (RHG)

sowie die **Verwaltungsvorschriften** (VV) Nr. 4 zu § 14 RHG

Die Prüfung wurde durch die unterzeichnenden Prüfer durchgeführt. Die **örtlichen Erhebungen** erfolgten mit Unterbrechungen in der Zeit vom **25.07. bis 27.07.2022** in den Räumen der Verbandsgemeindekasse am Standort Jünkerath, Rathausplatz 1 (Rathaus der ehem. Verbandsgemeinde Obere Kyll) sowie für die Zahlstellen Gerolstein und Hillesheim in den jeweiligen Rathäusern dort, bzw. im Kassengebäude am Freibad Gerolstein.

Auskünfte erteilten uns im Einzelnen:

Frau Petra Sonntag (Leiterin der Verbandsgemeindekasse)

Frau Susanne Schardt-Heusler (Zahlungsabwicklung)

Frau Daniela Mommer (Zahlungsabwicklung)

sowie die Kassenverwalter/innen der eingerichteten

Zahlstellen (im Einzelnen unter Pt. 4.2 bis 4.5)

Die diesem Bericht zugrunde liegende **Prüfung** wurde gem. nachstehender Berichterstattung **auf Schwerpunkte beschränkt**.

Die für die Prüfung **erforderlichen Unterlagen** wurden uns **rechtzeitig und vollständig zur Verfügung gestellt**, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erteilten **alle gewünschten Auskünfte**. **Vollständigkeitserklärungen** wurden uns seitens der Kassenverwalterin sowie der Verantwortlichen für die geprüften Zahlstellen erteilt.

Mit Datum vom 01.01.2019 haben sich die Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll zur neuen **Verbandsgemeinde Gerolstein** zusammengeschlossen. Grundlage hierfür bildete das entsprechende Landesgesetz über deren Zusammenschluss vom 08.05.2018 (GVBl. Nr. 6 vom 15.05.2018, S. 83 ff.).

Sitzgemeinde der neuen Verbandsgemeinde ist die Stadt Gerolstein. In den Rathäusern der vormaligen Verbandsgemeinden in **Hillesheim** und **Jünkerath** wurden **Außenstellen** gebildet.

Die durch die Fusion neu gebildete **Verbandsgemeindekasse Gerolstein hat ihre Büroräume im Rathaus Jünkerath**. Alle vormaligen Nebenkassen und Zahlstellen wurden zusammengefasst und jeweils als zentrale Zahlstelle pro Verwaltungsgebäude

neu eingerichtet, sodass so die **Zahlstellen „Rathaus Gerolstein“, „Rathaus Hillesheim“ und „Rathaus Jünkerath“** entstanden, zusätzlich wurde für die Vereinnahmung der Eintrittsgelder eine Zahlstelle im **Frei- & Hallenbad Gerolstein** eingerichtet.

Für die neue Finanzabteilung hat sich die Verbandsgemeinde Gerolstein zur einheitlichen Übernahme der **Finanzanwendungssoftware „INFOMA“** der ehem. Verbandsgemeinde Obere Kyll entschieden. Aus der bis dahin von den Verbandsgemeinden Gerolstein und Hillesheim genutzten Anwendersoftware „CIP-Kommunal“ wurden die Datenbestände ausgelesen und in die Datenbanken der nun gemeinsam genutzten Software implementiert. Die Systematik der Zahlwege und Gemeindegkennziffern wurde angepasst bzw. neu gebildet.

Eine neue **Dienstanweisung** für die Verbandsgemeindekasse und ihre Zahlstellen ist nach Angaben der Kassenleiterin noch weiterhin in Vorbereitung.

Die Verbandsgemeindekasse und ihre Nebenkassen wurden **zuletzt wie folgt** unvermutet überörtlich geprüft:

VG Gerolstein: vom 17. Bis 19.11.2020
(Prüfungsbericht vom 28.01.2021)

In den o.a. **Prüfungsberichten** sind **Feststellungen** getroffen worden, die der **Nachprüfung** bedurften.

- 1) Die **Dienstanweisung** gem. § 26 GemHVO ist noch nicht erlassen.
- 2) Die **Differenz zwischen dem Kassensoll- und Istbestand** i.H.v. 2.210,- EUR konnte zwischenzeitlich unter Mithilfe durch das Systemhaus korrigiert werden.
- 3) Das **Sparbuch D15543** ist Teil des Verwahr gelasses und dort registriert.

Das **Prüfverfahren 2020** kann für die Punkte 2) und 3) folglich **abgeschlossen** werden, der Punkt 1) befindet sich weiter in Bearbeitung.

Sofern **keine vollständige Prüfung** des Zeitraumes zwischen der vergangenen und der heutigen Prüfung erfolgte, wurde diese in **Stichproben** ausgeführt. Dieses Prüfungsverfahren erstreckte sich **auf folgende Bereiche**:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Kassenbestandsaufnahme | <input type="checkbox"/> |
| 2. Organisation | <input type="checkbox"/> |
| 3. Datenverarbeitung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 4. Dauernde Überwachung der Gemeindekasse und örtliche Kassenprüfung | <input type="checkbox"/> |
| 5. Zahlungsverkehr | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 6. Liquiditätsplanung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 7. Buchführung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 8. Buchungsbelege | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 9. Stundung, Niederschlagung, Erlass | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 10. Mahn- und Vollstreckungsverfahren | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 11. Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sowie von sonstigen Unterlagen (Verwahrgelass) | <input type="checkbox"/> |
| 12. Zahlstellen | <input type="checkbox"/> |

In die Prüfung einbezogen wurden folgende **Zahlstellen der Hauptkasse**:

1. die **Zahlstelle** im Rathaus Gerolstein (Zahlstelle „G“)
2. die **Zahlstelle** im Rathaus Hillesheim (Zahlstelle „H“)
3. die **Zahlstelle** im Rathaus Jünkerath (Zahlstelle „J“)
4. die **Zahlstelle** im Frei- und Hallenbad Gerolstein (Zahlstelle „S“)

Alle vier Zahlstellen dienen der Abwicklung der Einzahlung von Verwaltungsgebühren aller Art bzw. von Eintrittsgeldern.

Ausgaben werden über keine der aufgeführten Kassen geleistet.

Die Zahlstellen sind abrechnungsmäßig in die Finanzsoftware INFOMA eingebunden.

Über deren Bestandsaufnahmen und Prüfungen sind entsprechende Protokolle gefertigt und als Anlagen 2.1 bis 2.4 Bestandteile dieses Prüfungsberichtes.

Die **Verbandsgemeindekasse** führt die **Kassengeschäfte** für die Verbandsgemeinde Gerolstein, 38 verbandszugehörige Ortsgemeinden, 3 Zweckverbände, 1 Forstverband sowie

die Verbandsgemeindewerke Gerolstein, getrennt nach den beiden Betriebszweigen „Frischwasserbeschaffung“ und „Abwasserbeseitigung“, daneben für den „Zweckverband Wasserversorgung“.

3. Personelle Besetzung

Personelle Wechsel haben sich seit der letzten Prüfung (November 2020) sowohl bei der Hauptkasse als auch den Zahlstellen ergeben.

Zum Prüfungstichtag ergab sich für die Hauptkasse **folgende Besetzung**:

Leitung:	Frau Petra Sonntag (seit 01.04.2022)
Stv. Leitung / Vollstreckung:	Frau Angelika Wollenweber
Zahlungsabwicklung:	Frau Gertrud Schmitz
Zahlungsabwicklung:	Frau Susanne Schardt-Heusler
Zahlungsabwicklung:	Frau Daniela Mommer
Vollstreckung (innen / außen):	Herr Pascal Deprez
Vollstreckung (innen):	Frau Nicole Lichter
Vollstreckung (innen):	Jasmin Weigert

Frau Sonntag nimmt als Leiterin der VG-Kasse auch Aufgaben in der Haushalts-Sachbearbeitung wahr, hier für 11 Gemeinden der vormaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll.

Grundsätzlich sollen Bedienstete der Kassen **ausschließlich Aufgaben der Finanzbuchhaltung / Verbandsgemeindekasse** wahrnehmen. Diese Dienstverteilung trägt der Forderung Rechnung, dass Bedienstete der Kassen **aus Gründen der Kassensicherheit nicht in Personalunion mit Aufgaben anderer Sachgebiete** betraut werden dürfen.

Insbesondere die **Berechtigungen der Feststellungs- und Anordnungsbefugnis für Anordnungen** darf Bediensteten von Kassen nicht erteilt werden.

Allein die Begründung, dass die Bedienung / Verwaltung der eingesetzten Softwareanwendung diesen Bediensteten vertraut und geläufig ist und / oder andere Bedienstete nicht über die erforderlichen Kenntnisse in Anwendung und Administration verfügen, reicht nicht aus, um den o.a. Grundsatz zu durchbrechen.

Die strikte Trennung der jeweils erforderlichen Anwender-Berechtigungen ist neben der personellen Trennung Voraussetzung zur Sicherstellung der Kassensicherheit.

**In Bezug auf die Zuständigkeiten Kasse / Haushalt und die damit in Zusammenhang stehenden Software-Anwenderberechtigungen ist die bestehende Personalunion bei der Leiterin der Kasse unverzüglich gem. der o.a. Grundsätze aufzuheben.
Das Gemeindeprüfungsamt bitten wir hierüber zu unterrichten.**

4. Kassenbestandsaufnahme

4.1 Hauptkasse

Grundlage für die Bestandsaufnahme der Hauptkasse bildet der **am ersten Prüfungstag erstellte Tagesabschluss Nr. 903 vom 25.07.2022**, Seiten 1 - 4 [einschl. Vorbuch, Schweposten, Verrechnung Einheitskasse, Zeitbuch, Hauptbuch *–nicht ausgedruckt–*]. - Vgl. auch Abgleich der Finanzmittelkonten mit den Finanzmittelbeständen –Anlage 1 –.

Im Einzelnen betragen die **Abschluss-Summen**:

Bei den Bankkonten (bereinigte Bestände lt. Auszügen / Saldenbestätigungen):

Konto	Auszug / Nr. / vom	Bestand EUR
KSK; DE73586512400001011337	143 vom 25.07.2022	6.794.990,93
VoBa; DE42586601010008002377	140 vom 22.07.2022	869.454,74
VoBa; DE86586601010108002377	134 vom 18.07.2022	96.683,35
KSK; DE93586512400000509778	38 vom 30.06.2022	331.342,16

Sparbücher lt. Liste	ZW SPAR001 bis 050	599.857,66
Zahlstellen G, H, J und S	Bestandserf. v. 25./26.07.22	41.246,64
	GESAMT:	8.733.575,48

In den Zahlungsmittelkonten:

Kontenklasse	Buchungsbestand
Einzahlungen (Soll-Buchungen):	398.463.652,64
Auszahlungen (Haben-Buchungen):	-389.730.077,16
GESAMT:	8.733.575,48

In den Gemeindebeständen:

Gemeindekennziffer	Gemeinde	Buchungsbestand EUR
01	Verbandsgemeinde	-1.098.817,25
02	Basberg	-81.933,61
03	Berlingen	1.422.050,40
04	Berndorf	740.518,65
05	Birgel	25.962,33
06	Birresborn	29.630,60
07	Densborn	-1.027.931,83
08	Dohm-Lammersdorf	523.179,59
09	Duppach	-163.111,82
10	Esch	-112.970,87
11	Feusdorf	-72.907,24
12	Gerolstein	-9.370.089,11
13	Gönnersdorf	-81.489,32
14	Hallschlag	101.362,13
15	Hillesheim	-1.390.026,83
16	Hohenfels-Essingen	2.067.559,64
17	Jünkerath	-805.485,93
18	Kalenborn-Scheuern	894.990,88
19	Kerpen	532.314,06
20	Kerschenbach	1.060.135,97

21	Kopp	138.079,04
22	Lissendorf	-769.064,95
23	Mürtenbach	389.642,11
24	Neroth	-949.852,19
25	Nohn	1.672.222,87
26	Oberbettingen	204.778,95
27	Oberehe-Stroheich	270.809,04
28	Ormont	1.537.791,10
29	Pelm	50.664,50
30	Reuth	561.032,65
31	Rockeskyll	357.542,00
32	Salm	-165.922,74
33	Scheid	272.175,24
34	Schüller	285.511,22
35	Stadtkyll	2.541.816,17
36	Steffeln	773.994,90
37	Üxheim	482.741,81
38	Walsdorf	1.835.066,89
39	Wiesbaum	312.639,24
50	ZV Industrie- & Gewerbepark	213.515,02
51	ZV KiGa Hallschlag/Scheid/Ormont	128.637,83
52	ZV KiTa St. Joseph, Stadtkyll	155.760,43
53	Forstverband Obere Kyll	-148.158,67
80	VG-Werke, Betriebszweig Wasser	467.692,91
81	VG-Werke, Betriebszweig Abwasser	4.917.287,08
82	VG-Werke, ZV Wasserversorgung	4.232,59
GESAMT Bestand Gemeinden:		8.733.575,48
GESAMT Bestand IST (Bankkonten):		8.733.575,48
GESAMT Saldo Zahlungsmittelkonten:		8.733.575,48
DIFFERENZ:		0,00

Der Abschluss zeigt auf, dass

- die Bankauszüge / Barumsätze der Zahlstellen bis auf die gelisteten Schwebeposten und zum Zeitpunkt der Prüfung ungebuchten Ein- und Auszahlungen erfasst,

- die Zahlweg-Bestände plausibel sind,
- den Gemeindegkennziffern zugeordnet waren, und
- ein Abgleich mit der Finanzrechnung gegeben ist.

Übereinstimmung war folglich zwischen den Zahlweg-Istbeständen, den Mandantenbeständen der GKZ 01 bis 82 gegenüber den Zahlmittelkonten gegeben.

4.2 Zahlstelle „Rathaus Gerolstein“

Die Zahlstelle im Rathaus Gerolstein vereinnahmt Verwaltungsgebühren für:

1. Personalausweise / Reisepässe / Kinderausweise
2. Gebühren im Einwohnermeldewesen / Führungszeugnisse / Meldebescheinigungen
3. Beglaubigungen / Kopien
4. Gewerbean- / ab- und -ummeldungen
5. Ausschankerlaubnisse
6. Fischereischeine
7. Angelegenheiten zu Fahrerlaubnissen
8. Personenstandsangelegenheiten (Standesamt)
9. Fundgelder
10. Schwimmbadkarten
11. Abfallgebühren

Auszahlungen werden über die Kasse im Allgemeinen nicht geleistet, es werden jedoch von Zeit zu Zeit Handvorschuss-Zahlungen hierüber abgewickelt.

Die Gebührenkasse wird bedient durch folgende Bedienstete der Verbandsgemeinde-Verwaltung:

- 1) Frau Silvia Limburg
- 2) Frau Martina Müller
- 3) Frau Nicole Neuendorf

jeweils mit gleichen Zugriffsrechten und der Berechtigung zur Abrechnung mit der Hauptkasse.

Die **Abrechnung** der Kasse erfolgt **turnusmäßig täglich in Abstimmung mit der Hauptkasse**.

Zwecks Mitabrechnung bzw. Mitberücksichtigung bei Anordnung der vereinnahmten Gebühren wird auch ggfs. die Auflistung aus Zahlungen mitgeliefert, die über das „**EC-Cash**“-**Verfahren** vereinnahmt worden sind.

Die **Verwahrung des Bargeldbestandes** außerhalb der Dienststunden erfolgt im **Haupttresor**. Zur Zeit der Prüfung waren hier insgesamt 9.000 EUR in Verwahrung.

Es wurde für die Zahlstelle eine Kontrolle der **Richtigkeit der Abschluss-Summen** vorgenommen. Zu diesem Zweck wurde ein aktueller Abschluss aus der Kasse erstellt, der den **Kassen-Soll-Bestand**, unter Hinzurechnung der neu getätigten Umsätze darstellt.

Dieser Bestand wurde zum Prüfungszeitpunkt mit insgesamt

10.513,99 EUR

ausgewiesen. Die daraufhin erfolgte **Zählung des Bargeldbestandes** ergab ausweislich des beigefügten Protokolls (Anlage 2.1) ebenfalls

10.513,99 EUR.

Übereinstimmung war somit **gegeben**.

Ausweislich unserer Prüfung ergaben sich **keine Beanstandungen** hinsichtlich Verwaltung und / oder Verwahrung des Geldbestandes.

4.3 Zahlstelle „Nebenstelle Hillesheim“

Die **Zahlstelle** im Rathaus Hillesheim **vereinnahmt Verwaltungsgebühren** für:

1. Personalausweise / Reisepässe / Kinderausweise

2. Gebühren im Einwohnermeldewesen / Führungszeugnisse / Meldebescheinigungen
3. Beglaubigungen / Kopien
4. Gewerbean- / ab- und -ummeldungen
5. Ausschankerlaubnisse
6. Fischereischeine
7. Angelegenheiten zu Fahrerlaubnissen

Auszahlungen werden über die Kasse **nicht geleistet**.

Die Gebührenkasse wird bedient **durch folgende Bedienstete** der Verbandsgemeinde-Verwaltung:

- 1) Herrn **Pascal Nesges**
- 2) Frau **Anke Wassong**
- 3) Frau **Ursula Theisen** (z.Zt. Elternzeit)
- 4) Frau **Inge Baumanns**

jeweils mit gleichen Zugriffsrechten und der Berechtigung zur Abrechnung mit der Hauptkasse.

Die **Abrechnung** der Kasse erfolgt **turnusmäßig täglich in Abstimmung mit der Hauptkasse**.

Zwecks Mitabrechnung bzw. Mitberücksichtigung bei Anordnung der vereinnahmten Gebühren wird auch ggfs. die Auflistung aus Zahlungen mitgeliefert, die über das „**EC-Cash**“-**Verfahren** vereinnahmt worden sind.

Die **Verwahrung des Bargeldbestandes** außerhalb der Dienststunden erfolgt im **Haupttresor**.

Es wurde für die Zahlstelle eine Kontrolle der **Richtigkeit der Abschluss-Summen** vorgenommen. Zu diesem Zweck wurde ein aktueller Abschluss aus der Kasse erstellt, der den **Kassen-Soll-Bestand**, unter Hinzurechnung der neu getätigten Umsätze darstellt.

Dieser Bestand würde zum Prüfungszeitpunkt mit insgesamt

5.938,01 EUR

ausgewiesen. Die daraufhin erfolgte **Zählung des Bargeldbestandes** ergab ausweislich des beigefügten Protokolls (Anlage 2.2) ebenfalls

5.938,01 EUR.

Übereinstimmung war somit **gegeben**.

Ausweislich unserer Prüfung ergaben sich **keine Beanstandungen** hinsichtlich Verwaltung und / oder Verwahrung des Geldbestandes.

4.3 Zahlstelle „Nebenstelle Jünkerath“

Die **Zahlstelle** im Rathaus Jünkerath **vereinnahmt Verwaltungsgebühren** für:

1. Personalausweise / Reisepässe / Kinderausweise
2. Gebühren im Einwohnermeldewesen / Führungszeugnisse / Meldebescheinigungen
3. Beglaubigungen / Kopien
4. Gebühren im Rahmen der Kfz-Zulassung
5. Fischereischeine

Auszahlungen werden über die Kasse **nicht geleistet**.

Die Gebührenkasse wird bedient **durch folgende Bedienstete** der Verbandsgemeinde-Verwaltung:

- 1) Frau **Alina Hoffmann**
- 2) Frau **Carola Esser**
- 3) Frau **Beate Schlösser**
- 4) Frau **Heike Küpper**

jeweils mit gleichen Zugriffsrechten und der Berechtigung zur Abrechnung mit der Hauptkasse.

Die **Abrechnung** der Kasse erfolgt **turnusmäßig täglich in Abstimmung mit der Hauptkasse.**

Zwecks Mitabrechnung bzw. Mitberücksichtigung bei Anordnung der vereinnahmten Gebühren wird auch ggfs. die Auflistung aus Zahlungen mitgeliefert, die über das „**EC-Cash**“-**Verfahren** vereinnahmt worden sind.

Die **Verwahrung des Bargeldbestandes** außerhalb der Dienststunden erfolgt im **Haupttrezor.**

Es wurde für die Zahlstelle eine Kontrolle der **Richtigkeit der Abschluss-Summen** vorgenommen. Zu diesem Zweck wurde ein aktueller Abschluss aus der Kasse erstellt, der den **Kassen-Soll-Bestand**, unter Hinzurechnung der neu getätigten Umsätze darstellt.

Dieser Bestand wurde zum Prüfungszeitpunkt mit insgesamt

20.150,98 EUR

ausgewiesen. Die daraufhin erfolgte **Zählung des Bargeldbestandes** ergab ausweislich des beigefügten Protokolls (Anlage 2.3)

20.143,21 EUR.

Übereinstimmung war somit **nicht gegeben.** (Die Differenz konnte zum nachfolgenden Abschluss mit der Hauptkasse geklärt werden.)

Ausweislich unserer Prüfung ergaben sich **keine Beanstandungen** hinsichtlich Verwaltung und / oder Verwahrung des Geldbestandes.

4.4 Zahlstelle „Eintrittskasse des Frei- und Hallenbades Gerolstein“

Das Frei- und Hallenbad ist eine **Einrichtung der Verbandsgemeinde Gerolstein**. Die Zahlstelle ist im Januar 2021 neu eingerichtet worden.

Bis zu diesem Zeitpunkt wurde das Bad durch die „Betriebs- und Verwaltungsgesellschaft Bitburg mbH“ betrieben. Diese stellte auch das Personal für das Bad. Nach Ende dieses Pachtverhältnisses ging das Bad wieder in die Betriebsregie der Verbandsgemeinde über.

Die Bediensteten verfügen über eine **Geldkarte** mit deren Hilfe Einzahlungen der vereinnahmten Gelder bei der Kreissparkasse zugunsten des VG-Kontos getätigt werden können.

Die **Zahlstelle** im Freibad Gerolstein **vereinnahmt**:

1. Benutzungsgebühren für die Nutzung des Frei- und Hallenbades
2. Verkaufserlöse für div. Schwimmutensilien
3. Wohnmobil-Stellplatzmiete incl. Nebenkosten

Auszahlungen werden über die Kasse **nicht geleistet**.

Die Kasse wird bedient **durch folgende Bedienstete** der Verbandsgemeinde Gerolstein:

- 1) Frau **Sylvia Pawlak**
 - 2) Frau **Carina Schmitz**
 - 3) Frau **Gertrud Hoffmann** (Aushilfe)
 - 4) Herr **Valentin König** (Bademeister)
- sowie derzeit Clara Schwarz, Beatrix Kohl, Juri Reiners und Theresa Breitenbach als Aushilfen und für den Vertretungsfall

jeweils mit gleichen Zugriffsrechten und der Berechtigung zur Abrechnung mit der Hauptkasse.

Die **Abrechnung** der Kasse soll **turnusmäßig täglich in Abstimmung mit der Hauptkasse** erfolgen. Für die EC-Belege wurde dies oft nicht eingehalten.

Auf regelmäßige Abrechnung ist künftig zu achten.

Zwecks Mitabrechnung bzw. Mitberücksichtigung bei Anordnung der vereinnahmten Gebühren ist auch die Auflistung aus Zahlungen mitzuliefern, die über das „**EC-Cash**“-Verfahren vereinnahmt worden sind.

Die **Verwahrung des Bargeldbestandes** außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt in einem **Tresor**.

Es wurde für die Zahlstelle eine Kontrolle der **Richtigkeit der Abschluss-Summen** vorgenommen. Zu diesem Zweck wurde ein aktueller Abschluss aus der Kasse erstellt, der den **Kassen-Soll-Bestand**, unter Hinzurechnung der neu getätigten Umsätze darstellt.

Dieser Bestand wurde zum Prüfungszeitpunkt mit insgesamt

2.093,90 EUR

ausgewiesen. Die daraufhin erfolgte **Zählung des Bargeldbestandes** ergab ausweislich des beigefügten Protokolls (Anlage 2.4)

2.083,18 EUR.

Übereinstimmung war somit nicht gegeben. (Differenz: 10,72 EUR Fehlbetrag).

Die Differenz ist nach Möglichkeit aufzuklären, ggfs. zu korrigieren.

Aufgrund der Massenverarbeitung der Kleinbeträge beim Kassieren der Eintrittsgelder, insbesondere bei größerem Andrang von Badegästen wird oft das Hilfsmittel einer Strichliste angewendet. Anschließend werden die dort „vermerkten“ Eintritte gesammelt in das Kassensystem eingebucht.

Diese Praxis ist jedoch aufgrund ihrer Fehleranfälligkeit zu vermeiden. Die einzelnen Geschäftsvorfälle sind direkt im System der Kasse vollständig abzuwickeln.

Derzeit sind zudem vier Aushilfen beschäftigt, die neben den Kassenbediensteten Kassengeschäfte tätigen können.

Die Zahl der Kassenberechtigten empfehlen wir nach Möglichkeit so gering wie möglich zu halten.

Ausweislich unserer Prüfung ergaben sich somit **geringe Beanstandungen** hinsichtlich der Verwaltung des Geldbestandes.

5. Einzelfeststellungen

5.1 Zahlwege „Sparbücher“

Es bestehen **Sparkonten**, auf denen sich Kautionen oder zweckgebundene Kapitalgelder befinden.

Für diese Konten wurden die Zahlwege SPAR001 bis SPAR050 angelegt. (vgl. Aufstellung gem. Anlage 3)

Die Prüfung der Bestände ergab weiterhin die Feststellung, dass die **Verwaltung einiger Geldbestände mittels Sparbuch nicht notwendig** sind (alternativ: Bildung von Sonderposten, Abbildung in Produkten oder Leistungen mit Sonderrechnung u.ä.).

Durch die Führung der Bestände auf Sparkonten sind die zum Teil hohen Beträge zudem der **Liquiditätsplanung der VG-Kasse entzogen**.

Wir bitten aus diesen Gründen um Prüfung der Bestände.

5.2 Örtliche Kassenaufsicht

Die Verpflichtung zur regelmäßigen örtlichen Kassenprüfung ergibt sich aus den Vorschriften des **§ 26 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)**.

Die Ausübung der **örtlichen Kassenaufsicht** ist originäre Angelegenheit des **Verbandsbürgermeisters**. Dieser hat die Aufsicht über die Verbandsgemeindekasse auf einen Mitarbeiter der VG übertragen.

Örtliche Prüfungen der Verbandsgemeindekasse und ihrer Zahlstellen (Rathaus Gerolstein, Nebenstellen Hillesheim, Jünkerath und Frei- und Hallenbad Gerolstein) sind seit letzter überörtlicher Prüfung wie folgt vorgenommen worden:

Kasse / Zahlstelle	Geprüft am	Besondere Ergebnisse bei Prüfung
Hauptkasse	14.-30.03.2022	Prüfung aufgrund Wechsels der Kassenleitung zum 01.04.2022. Dokumentation div. organisatorisch erforderlicher Arbeiten sowie allg. Organisation, Datenverarbeitung, Zahlungsverkehr / Buchhaltung, Status der Debitoren- und Kreditorenkonten einschl. Forderungsmanagement, Liquiditätsplanung. Zusätzlich Prüfung der Zahlstellen.
Zahlstelle „Rathaus Gerolstein“	21.03.2022	Begründung der Aufstockung des Maximalbetrages wegen erheblicher Vorschusszahlungen an ukrainische Asylbewerber gem. SGB XII.
Zahlstelle „Rathaus Hillesheim“	22.03.2022	----
Zahlstelle „Rathaus Jünkerath“	18.03.2022	----
Zahlstelle „Frei- & Hallenbad“	26.04.2022	Aufklärung Fehlbetrag (14,50 EUR) gefordert; Neuanlage von ‚Warengruppen‘ im Kassensystem erforderlich; System-Schulungsbedarf Bedienstete erforderlich

Die Prüfungen wurden ausreichend dokumentiert, entsprechende Niederschriften lagen vor.

Die Erstellung der neuen Dienstweisung gem. § 26 GemHVO ist noch nicht umgesetzt.

5.3 Anordnungswesen

Die Verbandsgemeindekasse führt als sog. „ungeklärte Zahlungseingänge“ streckenweise eine **hohe Anzahl ungebuchter Posten**.

Grund ist, dass die dazu gehörigen Annahmeanordnungen (Rechnungsausgang) **verspätet** oder erst dann von den Fachabteilungen erstellt werden, wenn die Kasse die Posten als Einzahlungsanzeige angibt.

Dadurch besteht insbesondere die Gefahr, dass festgesetzte Forderungen bei Nicht-Zahlung **unüberwacht** bleiben und somit möglicherweise **ausfallen**.

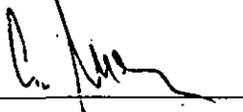
Daneben resultiert durch die nachträgliche Anordnung **zusätzlicher Arbeitsaufwand** bei den Kassenbediensteten, der vermeidbar ist.

Die Fachabteilungen sind dazu aufzufordern, die entsprechenden Zahlungsanordnungen rechtzeitig bei Entstehen der Forderung zu erfassen.

Die zu den aufgeführten Punkten angebrachten **allgemeinen Hinweise sind zu beachten.**

Eine schriftliche **Stellungnahme** zu diesem Bericht wird als **nicht erforderlich** erachtet.

Daun, den 14.11.2022.



(Naab)

-KVR-

Kreisverwaltung Vulkaneifel

-Rechnungs- & Gemeindeprüfungsamt

Anlagen

Abgleich der Finanzmittelkonten mit den Finanzmittelbeständen zum
Verbandsgemeindekasse Gerolstein

1. Stand der Finanzmittelkonten

Tagesabschluss-Nr.: 903

	Haushaltsjahr		
	2022		
	Einzahlungen	Auszahlungen	
	€		
	398.463.652,64	389.730.077,16	8.733.575,48
Summe	398.463.652,64	389.730.077,16	8.733.575,48

2. Finanzmittelbestände

Konten	1	2	3	4	5
	Bestand	abzgl. Ungebuchte Einzahlungen	zuzügl. Ungebuchte Auszahlungen	Schwebeposten Gegenbuch	Buchungs- bestand
	€				
KSK Vulkaneifel DE73586512400001011337 Auszug Nr. 143 v. 25.07.2022	6.790.006,20	0,00	0,00	4.984,73	6.794.990,93
Volksbank Eifel eG DE42586601010008002377 Auszug Nr. 140 v. 22.07.2022	854.309,38	0,00	0,00	15.145,36	869.454,74
Volksbank Eifel eG (EC) DE86586601010108002377 Auszug Nr. 134 v. 18.07.2022	91.689,05	1.082,00	0,00	6.076,30	96.683,35
KSK Vulkaneifel (Spenden) DE73586512400001011337 Auszug Nr. 38 v. 30.06.2022	331.342,16	0,00	0,00	0,00	331.342,16
Sparbücher (Kautionen / Sicherheitsleistungen) SPAR001 bis SPAR050	599.857,66	0,00	0,00	0,00	599.857,66
Zahlstellen Gerolstein, Hillesheim, Jünkerath Bestandserf. v. 25./26.07.2022	41.393,68	456,30	309,26	0,00	41.246,64
Summe					8.733.575,48

Summe 1 (Kassensollbestand) -Finanzrechnung-	8.733.575,48 €
Summe 2 (Kassenistbestand) -Zahlwege-	8.733.575,48 €
Summe 3 (nachrichtlich) -Gemeindebestände-	8.733.575,48 €
<u>Unterschied (Kassenüberschuss/Kassenfehlbetrag)</u>	<u>0,00 €</u>

Kreisverwaltung Vulkaneifel
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

h. K.

Kassenprüfungs-Niederschrift

für Porto- und Nebenkassen

Anlage 2.1

über die am **26.07.2022** durchgeführte Prüfung
bei der **VG Gerolstein, Zahlstelle Rathaus Gerolstein**

Anwesend waren:

als Prüfer: Herr Naaß, Herr Friedrich
als Kassenverwalter/in: Frau Nicole Neundorf

I. Ermittlung des Kassen-Sollbestandes:

Haushaltsjahr:

2022
10.389,99 €
100,00 €
24,00 €
0,00 €
0,00 €
10.513,99 €

Buchungsbestand letzter T.A.:
zzgl. Bar-Umsätze lt. Ausdruck (Testdruck):
zzgl. EC-Umsätze lt. Ausdruck (Testdruck):
abzgl. bereits abgerechnete Bar-Einzahlungen:
abzgl. bereits abgerechnete EC-Einzahlungen:
Kassensollbestand:

II. Ermittlung des Kassen-Istbestandes

Anzahl:	Stückung:			Summe:
	Scheine	a	500 €	0,00 €
26	Scheine	a	200 €	5.200,00 €
9	Scheine	a	100 €	900,00 €
66	Scheine	a	50 €	3.300,00 €
26	Scheine	a	20 €	520,00 €
15	Scheine	a	10 €	150,00 €
53	Scheine	a	5 €	265,00 €
4	Münzen	a	2 €	8,00 €
4	Münzen	a	1 €	4,00 €
35	Münzen	a	0,50 €	17,50 €
122	Münzen	a	0,20 €	24,40 €
227	Münzen	a	0,10 €	22,70 €
125	Münzen	a	0,05 €	6,25 €
82	Münzen	a	0,02 €	1,64 €
50	Münzen	a	0,01 €	0,50 €
1	Münz-Rollen zu 0,50 €	a	20,00 €	20,00 €
3	Münz-Rollen zu 0,20 €	a	8,00 €	24,00 €
4	Münz-Rollen zu 0,10 €	a	4,00 €	16,00 €
2	Münz-Rollen zu 0,05 €	a	2,50 €	5,00 €
4	Münz-Rollen zu 0,02 €	a	1,00 €	4,00 €
2	Münz-Rollen zu 0,01 €	a	0,50 €	1,00 €
1	EC-Beleg	a	24,00 €	24,00 €
	EC-Beleg	a		0,00 €
	EC-Beleg	a		0,00 €
	EC-Beleg	a		0,00 €
Kassenistbestand:				10.513,99 €

III. Soll- / Ist-Vergleich / Ergebnis:

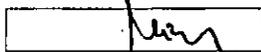
Kassen-Soll-Bestand nach Ziffer I:	10.513,99 €
Kassen-Ist-Bestand nach Ziffer II:	10.513,99 €
Überschuss:	0,00 €
Fehlbetrag:	0,00 €

IV. Prüffeststellungen:

siehe beiliegenden Prüfungsbericht

Gerolstein, den

26.07.2022



(Naaß)
(Prüfungsamt)

Kassenprüfungs-Niederschrift

für Porto- und Nebenkassen

Anlage 2.2

über die am **27.07.2022** durchgeführte Prüfung
bei der **VG Gerolstein, Zahlstelle Rathaus Hillesheim**

Anwesend waren:

als Prüfer: Herr Naab, Herr Friedrich
als Kassenverwalter/in: Frau Anke Wassong

I. Ermittlung des Kassen-Sollbestandes:

	Haushaltsjahr:	2022
Buchungsbestand letzter T.A.:		6.077,41 €
zzgl. Bar-Umsätze lt. Ausdruck (Testdruck):		0,00 €
zzgl. EC-Umsätze lt. Ausdruck (Testdruck):		156,30 €
ggfs. nicht zu berücksichtigende (neue) Bar-Einzahlungen:		0,00 €
ggfs. nicht zu berücksichtigende (neue) oder abgerechnete EC-Einzahlungen:		295,70 €
Kassensollbestand:		5.938,01 €

II. Ermittlung des Kassen-Istbestandes

Anzahl:	Stückung:	Summe:
	Scheine a 500 €	0,00 €
	Scheine a 200 €	0,00 €
16	Scheine a 100 €	1.600,00 €
46	Scheine a 50 €	2.300,00 €
66	Scheine a 20 €	1.320,00 €
39	Scheine a 10 €	390,00 €
21	Scheine a 5 €	105,00 €
13	Münzen a 2 €	26,00 €
22	Münzen a 1 €	22,00 €
24	Münzen a 0,50 €	12,00 €
12	Münzen a 0,20 €	2,40 €
25	Münzen a 0,10 €	2,50 €
28	Münzen a 0,05 €	1,40 €
11	Münzen a 0,02 €	0,22 €
19	Münzen a 0,01 €	0,19 €
	Münz-Rollen zu 2,- € a	0,00 €
	Münz-Rollen zu 1,- € a	0,00 €
	Münz-Rollen zu 0,50 € a	0,00 €
	Münz-Rollen zu 0,20 € a	0,00 €
	Münz-Rollen zu 0,10 € a	0,00 €
1	EC-Beleg a 156,30 €	156,30 €
	EC-Beleg a	0,00 €
	EC-Beleg a	0,00 €
	EC-Beleg a	0,00 €
	EC-Beleg a	0,00 €
	EC-Beleg a	0,00 €
Kassenistbestand:		5.938,01 €

III. Soll- / Ist-Vergleich / Ergebnis:

Kassen-Soll-Bestand nach Ziffer I:	5.938,01 €
Kassen-Ist-Bestand nach Ziffer II:	5.938,01 €
Überschuss:	0,00 €
Fehlbetrag:	-0,00 €

IV. Prüffeststellungen:

siehe beiliegenden Prüfungsbericht

Hillesheim, den

27.07.2022

(Naab)
(Prüfungsamt)

Kassenprüfungs-Niederschrift

für Porto- und Nebenkassen

Anlage 2.3

über die am **25.07.2022** durchgeführte Prüfung
bei der **VG Gerolstein, Zahlstelle Rathaus Obere Kyll**

Anwesend waren:

als Prüfer: Herr Naaß, Herr Friedrich
als Kassenverwalter/in: Frau Beate Schlösser, Frau Carola Esser

I. Ermittlung des Kassen-Sollbestandes:

	Haushaltsjahr:	2022
Buchungsbestand letzter T.A.:		19.896,80 €
zzgl. Bar-Umsätze lt. Ausdruck (Testdruck):		254,18 €
zzgl. EC-Umsätze lt. Ausdruck (Testdruck):		44,50 €
ggfs. nicht zu berücksichtigende (neue) Bar-Einzahlungen:		0,00 €
ggfs. nicht zu berücksichtigende (neue) EC-Einzahlungen:		44,50 €
Kassensollbestand:		20.150,98 €

II. Ermittlung des Kassen-Istbestandes

Anzahl:	Stückung:		Summe:	
	Scheine	a	500 €	0,00 €
6	Scheine	a	200 €	1.200,00 €
73	Scheine	a	100 €	7.300,00 €
127	Scheine	a	50 €	6.350,00 €
200	Scheine	a	20 €	4.000,00 €
91	Scheine	a	10 €	910,00 €
79	Scheine	a	5 €	395,00 €
23	Münzen	a	2 €	46,00 €
31	Münzen	a	1 €	31,00 €
31	Münzen	a	0,50 €	15,50 €
24	Münzen	a	0,20 €	4,80 €
23	Münzen	a	0,10 €	2,30 €
15	Münzen	a	0,05 €	0,75 €
32	Münzen	a	0,02 €	0,64 €
32	Münzen	a	0,01 €	0,32 €
2	Münz-Rollen zu 2,- €	a	50,00 €	100,00 €
1	Münz-Rollen zu 1,- €	a	25,00 €	25,00 €
1	Münz-Rollen zu 0,50 €	a	20,00 €	20,00 €
	Münz-Rollen zu 0,20 €	a		0,00 €
	Münz-Rollen zu 0,10 €	a		0,00 €
1	EC-Beleg	a	44,50 €	44,50 €
1	EC-Beleg	a	-302,60 €	-302,60 €
	EC-Beleg	a		0,00 €
	EC-Beleg	a		0,00 €
	EC-Beleg	a		0,00 €
	EC-Beleg	a		0,00 €
	EC-Beleg	a		0,00 €
			Kassenistbestand:	20.143,21 €

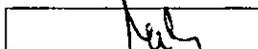
III. Soll- / Ist-Vergleich / Ergebnis:

Kassen-Soll-Bestand nach Ziffer I:	20.150,98 €
Kassen-Ist-Bestand nach Ziffer II:	20.143,21 €
Überschuss:	0,00 €
Fehlbetrag:	-7,77 €

IV. Prüffeststellungen:

3 Cent = 5- und 2-Cent Münze vertauscht. = 0,03 EUR Differenz = 7,80 EUR. (entspricht einer Kfz-Abmeldung)

Jünkerath, den 25.07.2022



(Naaß)
(Prüfungsamt)

Kassenprüfungs-Niederschrift

für Porto- und Nebenkassen

Anlage 24

über die am 26.07.2022 durchgeführte Prüfung
bei der VG Gerolstein, Zahlstelle Freibad Gerolstein

Anwesend waren:

als Prüfer: Herr Naab, Herr Friedrich
als Kassenverwalter/in: Frau Sylvia Pawlak

I. Ermittlung des Kassen-Sollbestandes:

Haushaltsjahr:

2022
2.053,90 €
22,00 €
0,00 €
18,00 €
0,00 €
2.093,90 €

Buchungsbestand letzter T.A.:
zzgl. Bar-Umsätze lt. Ausdruck (Testdruck):
zzgl. EC-Umsätze lt. Ausdruck (Testdruck):
zuzgl. neue Bar-Einzahlungen:
abzgl. neue EC-Einzahlungen:
Kassensollbestand:

II. Ermittlung des Kassen-Istbestandes

Anzahl:	Stückung:			Summe:
	Scheine	a	500 €	0,00 €
	Scheine	a	200 €	0,00 €
1	Scheine	a	100 €	100,00 €
8	Scheine	a	50 €	400,00 €
16	Scheine	a	20 €	320,00 €
26	Scheine	a	10 €	260,00 €
31	Scheine	a	5 €	155,00 €
57	Münzen	a	2 €	-114,00 €
34	Münzen	a	1 €	34,00 €
49	Münzen	a	0,50 €	24,50 €
95	Münzen	a	0,20 €	19,00 €
86	Münzen	a	0,10 €	8,60 €
128	Münzen	a	0,05 €	6,40 €
87	Münzen	a	0,02 €	1,74 €
44	Münzen	a	0,01 €	0,44 €
6	Münz-Rollen zu 2,- €	a	50,00 €	300,00 €
8	Münz-Rollen zu 1,- €	a	25,00 €	200,00 €
4	Münz-Rollen zu 0,50 €	a	20,00 €	80,00 €
6	Münz-Rollen zu 0,20 €	a	8,00 €	48,00 €
2	Münz-Rollen zu 0,10 €	a	2,00 €	4,00 €
1	Münz-Rollen zu 0,05 €	a	7,50 €	7,50 €
	EC-Beleg	a		0,00 €
	EC-Beleg	a		0,00 €
	EC-Beleg	a		0,00 €
	EC-Beleg	a		0,00 €
	EC-Beleg	a		0,00 €
Kassenistbestand:				2.083,18 €

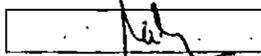
III. Soll- / Ist-Vergleich / Ergebnis:

Kassen-Soll-Bestand nach Ziffer I:	2.093,90 €
Kassen-Ist-Bestand nach Ziffer II:	2.083,18 €
Überschuss:	0,00 €
Fehlbetrag:	-10,72 €

IV. Prüffeststellungen:

Bestand Münz-Beutel: 13,98 EUR, da 2-Pfennig-Stück enthalten, dadurch Gesamt-Differenz offensichtlich 10,70 EUR.

Gerolstein, den 26.07.2022



(Naab)
(Prüfungsamt)

Zahlwege "Sparbücher"

Anlage 3

Zahlweg	Konto-Nr.	Konto-Inhaber	Bezeichnung	Stand	Verfügungsvermerk	Anmerkungen
001	DE27586512400304010192	VG Gerolstein	Nachlass Gröting	249,92	x	Rechtsnachfolge f. VG Obere Kyll
003	DE12586512400300142684	VG Gerolstein	Eigenjagdbezirk Jünkerath; Paul Josef Hubert Curfs	3.875,71	x	Rechtsnachfolge f. VG Obere Kyll
004	DE78586512400300162351	VG Gerolstein	Jagdpacht Jünkerath; Tillmanns, Matthias	4.450,53	x	Rechtsnachfolge f. VG Obere Kyll
005	DE83586512400300168275	VG Gerolstein	Fischereinutzung Kyll Jünkerath Los I; Angelsportverein Kronenburg	1.885,88	x	Rechtsnachfolge f. VG Obere Kyll
006	DE58586512400300226149	VG Gerolstein	Jagdbezirk Esch, Pachtbezirk II; Tillmann, Peter	6.038,08	x	Rechtsnachfolge f. VG Obere Kyll
009	DE74586512400300250693	VG Gerolstein	Kruiswijk, Olaf; Jagdpacht Stadtkyll I	5.008,27	x	Rechtsnachfolge f. VG Obere Kyll
010	DE93586601010421154626	VG Gerolstein	Rekultivierungsrücklage Berndorf	46.200,64	x	Rechtsnachfolge f. VG Hillesheim
011	DE20586601010121013399	VG Gerolstein	Grabpflege Meier, Berndorf	5.632,18	x	Rechtsnachfolge f. VG Hillesheim
012	DE27586512400302045554	VG Gerolstein	Bürgschaft Resterschließung Bubberg, Ortsgemeinde Berndorf	28.387,81	x	Rechtsnachfolge f. VG Hillesheim
013	DE84586512400300035367	VG Gerolstein	Pfarrhaus Niederbellingen	3.097,53	x	Rechtsnachfolge f. VG Hillesheim
014	DE40586512400308533553	Ortsgemeinde Kerpen	Grabpflege von Piedoll / Reichert	3.802,72	x	Inh.It. Sparbuch: Gemeinde Kerpen
015	DE65586512400302045646	Ortsgemeinde Kerpen	Renovierung Burgkapelle	9.034,47	x	Inh.It. Sparbuch: Gemeinde Kerpen
016	DE58586601010121154626	VG Gerolstein	Rekultivierungsrücklage Kerpen	11.572,74	x	Rechtsnachfolge f. VG Hillesheim
018	DE57586512400300077369	VG Gerolstein	Rekultivierung Müller-Kalk, Nohn	34.803,09	x	Rechtsnachfolge f. VG Hillesheim
020	DE38586512400300177912	VG Gerolstein	Flurbereinigung Nohn	62.847,41		Rechtsnachfolge f. VG Hillesheim
021	DE23586512400302056684	VG Gerolstein	"Kalenberg", Oberehe (?)	3.299,90	x	Rechtsnachfolge f. VG Hillesheim
022	DE65586512400302042833	VG Gerolstein	Rekultivierung Meerbüsch Wotan (?)	6.345,91		Rechtsnachfolge f. VG Hillesheim
023	DE26586512400308796093	VG Gerolstein	Rekultivierung Meerbusch Wotan	7.869,88	x	Rechtsnachfolge f. VG Hillesheim
024	DE40586512400300025004	VG Gerolstein	Rekultivierung Meerbusch Müller-Kaik	30.359,31		Rechtsnachfolge f. VG Hillesheim
025	DE09586512400302219993	VG Gerolstein	Rekultivierungsrücklage Lavawerk Schütz, Ortsgemeinde Walsdorf	43.345,80	x	Rechtsnachfolge f. VG Hillesheim
026	DE78586512400300237138	VG Gerolstein	Rekultivierungsrücklage Goßberg, Lava Stolz, Ortsgemeinde Walsdorf	45.212,08		Rechtsnachfolge f. VG Hillesheim
027	DE05586601010221154626	VG Gerolstein	Wohnung Bierther-Schmitz, Berndorf	799,32		Rechtsnachfolge f. VG Hillesheim
028	DE82586512400300206026	VG Gerolstein	Mietkaution Aachener Straße	1.302,27		Rechtsnachfolge f. VG Hillesheim
029	DE40586601010521154626	VG Gerolstein	Jugendgruppe Üxheim	1.159,15		Rechtsnachfolge f. VG Hillesheim
030	DE76586512400300126497	VG Gerolstein	Jagdbezirk Esch I, Alfred Josef Feierabend	10.716,31	x	Rechtsnachfolge f. VG Obere Kyll

031	DE07586512400308960947	VG Gerolstein	Städtische Eigenjagdbezirke Stadt Gerolstein	15.735,34	x	
032	DE66586512400300126968	VG Gerolstein	Kaution Stauseegaststätte Verein Motorradclub "the rats" e.V.	506,55	x	
033	DE68586512400300181252	VG Gerolstein	Mietkaution Whg. 7; Raderstr. 9, Gerolstein (Reinert)	663,42	x	
034	DE52586512400300191434	VG Gerolstein	Schönheitsreparaturen KiTa Kleine Helden	12.453,87	x	
035	DE30586512400300191442	VG Gerolstein	Instandhaltungsrücklage KiTa Kleine Helden	107.455,30	x	
036	DE14586512400300214913	VG Gerolstein	Rückbauverpflichtung Kasselburg, OG Pelm (Kluthausen)	4.003,22	x	Grundlage: Pachtvertrag v.21.11.2013
037	DE58586512400300233327	VG Gerolstein	Mietkaution Whg. Hauptstr. 2, Pelm (Lender)	560,32	x	
039	DE35586512400300244217	VG Gerolstein	Mietkaution ScharoJan, Temur	350,14	x	
040	DE19586512400318102399	VG Gerolstein	Kautionen Firmen, Rechnungseinbehalte	39.638,06		
042	DE76586512400300260163	VG Gerolstein	Mietkaution Gemeindehaus Stadtkyll (Erschfeld, Julian)	800,21	x	
043	DE37586512400300262417	VG Gerolstein	Mietkaution Gemeindehaus Gönnersdorf (Schulze, Marion)	420,09	x	
044	DE24586512400300267598	VG Gerolstein	Sicherheit Jagdpacht Stadtkyll (van Gool, Piet) FAD160721	6.001,02	x	
045	DE11586512400300269578	VG Gerolstein	Mietkaution Rodermann, Marco, FAD109990	600,09	x	
046	DE83586512400300271483	VG Gerolstein	PV-Anlage Grundschule Jünkerath, eegon	7.000,85	x	
047	DE61586512400300271491	VG Gerolstein	PV-Anlage Realschule plus, Jünkerath, eegon	10.001,22		
048	DE90586512400300274461	VG Gerolstein	Szambathy Andre; Jagdpacht Stadtkyll II (Schönfeld)	15.001,05	x	
049	DE04586512400300277464	VG Gerolstein	Mietkaution Perez; Gönnersdorf	600,00		
050	DE04586512400300277464	VG Gerolstein	Mietkaution Jakob Spautz, Gerolstein	770,00	x	

599.857,66

ungebuchte Einzahlungen:	0,00
ungebuchte Auszahlungen:	0,00
Schwebeposten Einzahlungen:	0,00
Schwebeposten Auszahlungen:	0,00

Kreisverwaltung Vulkaneifel
 Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

ANLAGE 4.

zur Prüfungsniederschrift
vom 14. 11. 2022

Erklärung

der/s Kassenverwalters/in

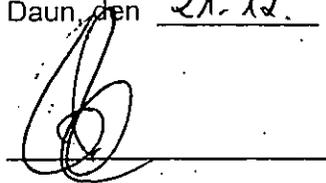
Nach der **Kassenbestandsaufnahme** für die folgende Kasse / Zahlstelle:

Landkreis Vulkaneifel – Gebührenkasse der Kfz-Zulassungsstelle

gab die / der unterzeichnende Kassenverwalter / in die **Erklärung** ab, dass

- alle von der Kasse für die **Zeitbuchung** geführten Bücher vorgelegt worden sind,
- alle **Einzahlungen und Auszahlungen** bzw. Geschäftsvorfälle in den Büchern eingetragen sind,
- alle **vorhandenen Kassenmittel** im Kassenbestandsnachweis berücksichtigt sind, sowie dass
- im Kassenbestand **nur Kassenmittel** enthalten sind, die **von der Kasse zu verwalten** sind.

Daun, den 21. 12. 2022.



()
-Kassenverwalter/in-



Verbandsgemeinde
GEROLSTEIN

Satzung

über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Verbandsgemeinde Gerolstein vom XX.XX.2023

Inhalt:

§ 1 Erhebungszweck	2
§ 2 Erhebungsgebiet.....	2
§ 3 Beitragspflichtige	2
§ 4 Beitragsbefreiung	2
§ 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages	3
§ 6 Beginn der Beitragspflicht	3
§ 7 Erhebungsverfahren	3
§ 8 Gästekarte	4
§ 9 Haftung	4
§ 10 Datenerhebung und -verarbeitung	4
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 11 Inkrafttreten	5

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrags in der Verbandsgemeinde Gerolstein vom XX.XX.2023

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am XX.XX.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungszweck

Die Verbandsgemeinde Gerolstein erhebt jährlich für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das gesamte Verbandsgemeindegebiet.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet (§ 2) Unterkunft nehmen, ohne dort eine Hauptwohnung oder Nebenwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

§ 4 Beitragsbefreiung

- (1) Nicht beitragspflichtig gem. § 12 Absatz 2 KAG sind:
 - a) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zu Unterrichts- und Ausbildungszwecken aufhalten.
 - b) Personen, die sich im Erhebungsgebiet (§ 2) zum vorübergehenden Besuch bei Verwandten ohne Zahlung eines Entgelts aufhalten.
- (2) Von der Entrichtung des Gästebeitrags sind befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
 - b) Personen, die berufsbedingt in der Verbandsgemeinde Unterkunft nehmen.
- (3) Die Voraussetzungen einer Beitragsbefreiung nach Absatz 2 sowie einer Beitragsbefreiung nach Absatz 1 Buchstabe a) sind von den Berechtigten am Tag ihrer Ankunft durch entsprechende Ausweise oder sonstige geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 5 Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen bemessen.
- (2) Der Gästebeitrag beträgt pro beitragspflichtige Person und Übernachtung X,XX Euro.

§ 6 Beginn der Beitragspflicht

Die Gästebeitragspflicht beginnt mit der Unterkunftnahme im Erhebungsgebiet (§ 2). Die Gästebeitragspflichtigen haben den Gästebeitrag spätestens am Tag ihrer Abreise an den Beherbergungsbetrieb zu entrichten.

§ 7 Erhebungsverfahren

- (1) Wer als beitragspflichtige Person bei einem Beherbergungsbetrieb im Erhebungsgebiet (§ 2) übernachtet, hat am Tag seiner Ankunft den von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenen Meldevordruck auszufüllen und zu unterschreiben. Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat die vorgeschriebenen Meldevordrucke bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass die von ihm aufgenommenen beitragspflichtigen Gäste diese Pflichten erfüllen.
- (2) Die Ausgabe der Meldevordrucke nach Absatz 1 erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung oder durch eine von ihr beauftragte Stelle; der Erhalt der Meldevordrucke ist bei Empfang zu quittieren.
- (3) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, die Meldevordrucke zu sammeln und vom Tag der Ankunft an ein Jahr aufzubewahren. Auf Verlangen sind der Verbandsgemeindeverwaltung zu Kontrollzwecken die Meldevordrucke vorzulegen oder Einsicht in diese zu gewähren. Die Meldevordrucke sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.
- (4) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat den Gästebeitrag von den bei ihm verweilenden gästebeitragspflichtigen Personen einzuziehen und innerhalb eines Monats nach Zugang einer entsprechenden Zahlungsnachricht (Bekanntgabe eines Gästebeitragsbescheides) an die Verbandsgemeindeverwaltung abzuführen. Verweigert eine gästebeitragspflichtige Person die Zahlung des Gästebeitrages, ist dies durch den Inhaber des Beherbergungsbetriebes innerhalb von einem Tag der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (5) Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes hat für jedes Quartal bis zum 15. des folgenden Monats eine Gästebeitragserklärung der gewährten Gästeübernachtungen sowie der eingezogenen und abzuliefernden Gästebeiträge nach dem von der Verbandsgemeindeverwaltung vorgeschriebenen Muster abzugeben; dies gilt auch, sofern der Beherbergungsbetrieb in einem Quartal keine Personen beherbergt hat. In diesem Fall hat eine Fehlanzeige („Null-Meldung“) zu erfolgen.

- (6) Beherbergungsbetrieb ist, wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt.

§ 8 Gästekarte

- (1) Jede beitragspflichtige Person erhält nach dem Ausfüllen und Unterschreiben des Meldvordrucks (§ 7 Absatz 1) eine Gästekarte. Sie gilt ab dem Tag der Ankunft und verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des Tages der Abreise.
- (2) Die Gästekarte wird auf den Namen der beitragspflichtigen Person ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (3) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und-veranstaltungen. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt hiervon unberührt. Die Gästekarte ist auf Verlangen den mit der Überwachung beauftragten Personen vorzuzeigen.
- (4) Bei Verlust der Gästekarte ist dies der Verbandsgemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen; eine Ersatzkarte kann von der Verbandsgemeindeverwaltung oder von einer von ihr beauftragten Stelle (Touristik GmbH) ausgestellt werden.
- (5) Bei missbräuchlicher Nutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

§ 9 Haftung

Der Beherbergungsbetrieb haftet für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages der bei ihm verweilenden Gästebeitragspflichtigen.

§ 10 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchst. e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und §§ 3 und 4 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten, aus folgenden Unterlagen erheben:
- o Daten des Melderegisters,
 - o Grundsteuerveranlagungen
 - o den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldungen sowie Änderungsmeldungen von Beherbergungsbetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung,
 - o Mitteilungen der vorherigen Beherbergungsbetriebe.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 5 Absatz 1 den zu zahlenden Gästebeitrag nicht spätestens am Tag der Abreise an den Beherbergungsbetrieb oder den Betreiber des Campingplatzes entrichtet;
 2. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Meldepflicht nicht nachkommt;
 3. entgegen § 7 Absatz 1 seiner Pflicht, die vorgeschriebenen Meldevordrucke nicht bereithält;
 4. entgegen § 7 Absatz 3 die Meldevordrucke nicht oder nicht fristgemäß aufbewahrt oder auf Verlangen nicht vorlegt oder die Einsichtnahme verweigert;
 5. entgegen § 7 Absatz 4 den von den bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Gästen eingezogenen Gästebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig an die Verbandsgemeindeverwaltung abführt,
 6. entgegen § 7 Absatz 4 nicht innerhalb eines Tages der Verbandsgemeindeverwaltung anzeigt, wenn ein Beitragspflichtiger die Zahlung des Gästebeitrages verweigert.
 7. seinen Meldepflichten nach § 7 Absatz 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben in der Gästebeitragserklärung – insbesondere in Bezug auf die beitragspflichtigen Übernachtungen macht,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2024 in Kraft.

Gerolstein, den XX.XX.2023

Hans-Peter Böffgen
Bürgermeister

Hinweis für die vorstehende Satzung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gilt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Verbandsgemeinderat Gerolstein

Dietmar Johnen
Resi Schmitz
Hendrik Eitze
Horst Lodde

Brunnenstraße 14
54570 Kalenborn-Scheuern

Tel: 0170-3322319

03. Mai 2023

Antrag zur Verbandsgemeinderatssitzung am 11. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Böffgen,

wir bitten nachfolgend Antrag zum TOP 7 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ aufzunehmen.

Der Verbandsgemeinderat beschließt:

Der Mindestabstand von 2000 Meter, zwischen zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen, kann bei Anlagen aufgehoben werden, die an der Grenze zwischen zwei Ortsgemeinden entwickelt werden. Hierbei müssen die Potenzial-Flächen im Eigentum der jeweiligen Ortsgemeinde sein.

Begründung:

Ein Mindestabstand von 2 km zwischen zwei Anlagen führt bei manchen Lagen zu Konfliktpotential zwischen Ortsgemeinden oder beschränkt die Nutzbarkeit der in der Gemarkung bestehenden Kommunalen Potentialflächen erheblich.

Für die Fraktion.

Dietmar Johnen



Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Verbandsgemeinderat Gerolstein**

**Dietmar Johnen
Resi Schmitz
Hendrik Eltze
Horst Lodde**

Brunnenstraße 14
54570 Kalenborn-Scheuern

Tel: 0170-3322319

3. Mai 2023

Antrag zur Verbandsgemeinderatssitzung am 11. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Böffgen,

wir bitten nachfolgend Antrag in die Tagesordnung der Verbandsgemeinderatssitzung aufzunehmen.

Die Fusion der ehemaligen Verbandsgemeinden Obere-Kyll, Hillesheim und Gerolstein befindet sich im fünften Jahr, wir bitten um einen ersten Tätigkeitsbericht des Ordnungsamtes.

Es sollte besonders auf die Fragen der Herausforderungen der neuen Verbandsgemeinde eingegangen werden. Was läuft bereits gut und wo wird noch Bedarf gesehen.

Für die Fraktion.

Dietmar Johnen



Verbandsgemeinde Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Verbandsgemeinderat Gerolstein

Dietmar Johnen
Resi Schmitz
Hendrik Eltze
Horst Lodde

Brunnenstraße 14
54570 Kalenborn-Scheuern

Tel: 0170-3322319

3. Mai 2023

Antrag zur Verbandsgemeinderatssitzung am 11. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Böffgen,

wir bitten nachfolgend Antrag in die Tagesordnung der Verbandsgemeinderatssitzung aufzunehmen.

Die Verwaltung prüft gemeinsam mit den Ortsgemeinden, ob und welche potenziellen Unterkünfte für geflüchtete Menschen in der gesamten Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellt werden können. Die Ergebnisse werden im nächsten Verbandsgemeinderat am 13. Juli 2023 vorgestellt.

Begründung:

Es sollte möglichst vermieden werden dass eine Unterbringung von geflüchteten Menschen z.B. in Turnhallen erforderlich wird.

Für die Fraktion.

Dietmar Johnen

